



N'ius

Neues aus der Berner Justiz
Nouvelles de la Justice bernoise

Heft 15 – Dezember 2014
15^{ème} livraison – décembre 2014

Herausgeberin:

Weiterbildungskommission der Berner Justiz

Edition:

Commission pour la formation continue
de la justice bernoise

Annemarie Hubschmid Volz, Oberrichterin, Vorsitz

Franziska Bratschi-Rindlisbacher, Oberrichterin

Christian Josi, Oberrichter

Iris Kämpfen, Gerichtsschreiberin am Obergericht

Peter Kästli, Präsident der Steuerrekurskommission

Peter M. Keller, Verwaltungsrichter

Marlis Koller-Tumler, Vorsitzende Schlichtungsbehörde

Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin

Antonietta Martino Cornel, Leiterin HR, Justizleitung

Marguerite Ndiaye, Gerichtsschreiberin

Thomas Perler, Staatsanwalt

Markus Schmutz, stellvertretender Generalstaatsanwalt

Danièle Wüthrich-Meyer, Oberrichterin

Sekretariat/secrétariat:

Sandra Gyger, Obergericht Kanton Bern,

Hochschulstrasse 17, 3001 Bern

(031 635 48 77, weiterbildung.og@justice.be.ch)

Redaktion/rédaction BE N'ius:**Redaktor:**

Thomas Perler, Staatsanwalt, Amthaus, 3011 Bern

(thomas.perler@justice.be.ch)

Redaktionssekretariat:

Annelise Fink, Regionalgericht Bern-Mittelland,

Effingerstrasse 34, 3008 Bern

(annelise.fink@justice.be.ch)

Inhaltsübersicht • Table des matières

- 3** Die Ecke des Redaktors
Le coin du rédacteur
- 5** Kursprogramm 2015
Programme des cours 2015
- 13** Neues aus dem Bundeshaus
Des nouvelles des autorités fédérales
- 16** Neue Gesichter in der Berner Justiz
- 21** Beat Brechbühl, unter Mitwirkung von Hansueli Bühler und Jürg Zinglé
(Wieder-)Erwähnenswertes aus dem Haftrecht
- 29** Christof Kipfer
Das Projekt Professionalisierung des Dolmetscherwesens
- 31** Maria Neversil
Der Gerichtsdolmetscherkurs und -test aus der Sicht einer Absolventin
- 32** Dieter Hebeisen
Warum das Jugendstrafrecht ein Sonderstrafrecht sein muss
- 40** Tobias Blazy
Ein Reisebericht
- 42** Susanna Moor
Vom Berufsverbot zum umfassenden Tätigkeitsverbot
- 46** Antonietta Martino Cornel und Peggy Riese
Gelungener Start der Betrieblichen Ausbildung Justiz
- 47** Youth N'ius
Die Justiz und ihre Zahlen
- 48** Publikationen aus unseren Reihen
Publications émanant de membres de la justice bernoise



Die Ecke des Redaktors

Le coin du rédacteur

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Liebe Leserinnen und Leser

Was waren heute die internationalen News des Tages? Wieder der Ukrainekonflikt, der IS-Terror und Ebola? Irgendwie habe ich das Gefühl, dass noch kaum je und über solange Zeit Themen unserer Zeitungen und Nachrichtensendungen so dominiert haben, wie diese drei. Und das selbst bei der hohen Kadenz unserer Verarbeitung und Verdrängung von Skandal- und Schreckensnachrichten. Vielleicht weil es Themen sind, die nicht nur das Leben der betroffenen Menschen bis zur Unerträglichkeit verändert haben – gerade das alleine ist ja eben noch kein Garant dafür, uns im Gedächtnis zu bleiben. Vielleicht sind es eben für einmal auch Themen, von denen wir annehmen müssen, sei könnten früher oder später auch uns sehr direkt betreffen: der Ukrainekonflikt hat für manche besorgniserregende Ähnlichkeit mit den letzten Augenblicken vor dem Ausbruch des ersten Weltkriegs vor exakt hundert Jahren; der IS-Terror ist in den Ländern, die sich ihm durch konzertierte Militärationen offen entgegenstellen, auch bereits angekommen; Ebola nutzt unsere uneingeschränkte Mobilität zu ebensolcher Ausbreitung.

Die Verarbeitung dieser Nachrichten fällt uns dann halt entsprechend schwer. Schwerer jedenfalls als die Verarbeitung der Nachrichten, die in den letzten Wochen und Monaten unsere nationalen News des Tages waren. Oder erinnert sich jemand an ähnliche Präsenz von solchen Nachrichten in den Medien, weil ähnlich wichtig? Was waren das noch für Themen, die uns Schweizerinnen und Schweizer bewegt haben? Ein gescheiter Mann hat einmal gesagt, der Schweizer lebe thematisch vom Föhn und vom Vergleich. Und es ist doch schon ein bisschen so: Wir sprechen in der Tat viel vom Wetter und wir vergleichen auch gerne – unsere Löhne, unsere Autos, unsere Politiker, unsere Gärten, unsere Fussballteams. Und dass diese Themen halt weniger wichtig sind als die Themen aus der Ukraine, Westafrika, Irak oder Syrien bekommt plötzlich Qualität. Weil ihnen die Bedrohlichkeit fehlt, weil sie nicht so absolut existenziell sind.

Was sind denn dann die News der Winterausgabe von BE N'ius?

Etwas strafrechtslastig sind sie ausgefallen – der Redaktor verspricht aber schon baldige Besserung und betont, dass auch Nichtstrafrechtlerinnen und Nichtstrafrechtler beim sich vertiefen in unser Blatt auf ihre Kosten kommen:

Christof Kipfer informiert uns über das wichtige Projekt Dolmetscherausbildung, welches für alle Rechtsgebiete die gleiche Relevanz hat, und Frau Neversil liefert gleich auch noch erste praktische

Chères Collègues, chers Collègues,
Chères Lectrices, chers Lecteurs,

Quelles étaient les nouvelles internationales du jour? A nouveau le conflit en Ukraine, la terreur du groupe Etat islamique ou le virus Ebola? D'une manière ou d'une autre, j'ai le sentiment que cela faisait longtemps que des sujets comme ceux-là n'avaient pas tenu la une de nos journaux et de nos émissions d'information pendant aussi longtemps. Et cela, malgré le rythme effréné avec lequel les nouvelles de nouveaux scandales et de catastrophes se succèdent. Peut-être est-ce dû au fait qu'il s'agit là de sujets qui n'ont pas que pour effet de changer la vie des personnes concernées jusqu'à l'insupportable – car même dans de tels cas, la garantie de les garder en mémoire n'est nullement donnée. Peut-être s'agit-il là bien plus de sujets qui risquent de nous concerner très directement dans un avenir plus ou moins proche: pour beaucoup de gens, le conflit ukrainien présente des similitudes préoccupantes avec les derniers instants ayant précédé, il y a exactement cent ans, l'éclatement de la Première Guerre mondiale; la terreur du groupe Etat islamique a également déjà atteint les Etats qui y opposent ouvertement une résistance par des actions militaires concertées; Ebola profite de notre mobilité illimitée pour se répandre de la même manière.

Il nous est logiquement difficile de digérer de telles nouvelles sereinement. Cela s'avère en tout cas plus difficile que pour ce qui concerne les nouvelles nationales publiées ces dernières semaines et ces derniers mois. Pouvez-vous encore vous remémorer un sujet national qui aurait pris autant de place dans nos médias à cause de son importance? Quels étaient donc les thèmes qui nous préoccupaient, nous autres Suisses et Suissesses? Un homme avisé a dit une fois que le Suisse nourrit son esprit de foehn et de comparaisons, et force est de constater qu'il n'avait pas tout à fait tort. Nous parlons effectivement beaucoup du temps qu'il fait et comparons aussi volontiers – que ce soit nos salaires, nos voitures, nos politiciens, nos jardins ou nos équipes de football. Et le fait que de tels sujets soient moins importants que les nouvelles d'Ukraine, d'Afrique de l'Ouest, d'Irak ou de Syrie leur confère en fin de compte une qualité appréciable: celle de ne pas représenter une menace existentielle pour nous.

Mais quelles sont donc les nouvelles figurant dans l'édition d'hiver de BE N'ius?

Nous reconnaissons volontiers qu'elles sont quelque peu empreintes de droit pénal – le rédacteur promet toutefois d'y remédier très bientôt et souligne que les non-pénalistes trouveront aussi

Erfahrungen, hat sie doch die erste Auflage dieser Ausbildung als Kursteilnehmerin erfolgreich bestritten.

Dann lässt sich auch das kantonale Zwangsmassnahmengericht wieder vernehmen: Gerichtspräsident Brechbühl legt uns mit der Unterstützung seiner Kollegen Zingle und Bühler – thematisch geordnet – kantonal und eidgenössisch höchstrichterliche Entscheide zu den wichtigsten Themen im Bereich des strafprozessualen Zwanges vor. Dieter Hebeisen, altgedienter Jugendanwalt in Spiez, zeigt mit seiner höchst instruktiven Darstellung des Jugendstrafrechts, dass bloss mediale Präsenz eines Themas noch lange nicht bedeutet, dass selbiges dann auch verstanden und genügend ernst genommen wird. Und dann wird BE N'ius international: Kriminaloberkommissar Tobias Blazy aus Berlin liefert einen Reisebericht aus Bern ab, der u.a. davon erzählt, dass der Wind der Jugendkriminalität in Berlin doch wohl etwas rauer weht als hierzulande, wir den Vergleich mit der Grossstadt bezüglich des polizeilichen Umgangs mit dieser Kriminalität aber dennoch nicht zur fürchten brauchen. Susanna Moor stellt sich im Rahmen der vielen neuen Gesichter der Justiz nicht nur persönlich vor, sondern gibt uns eine äusserst eingängige Vorschau auf das neue und umfassende Tätigkeitsverbot, welches ab dem 01.01.2015 den Artikel 67 StGB erweitern wird. Die übrigen Neuzugänge in der Berner Justiz – meine Anfrage geriet rückwirkend auf Mitte 2013 –, welche sich im BE N'ius vorstellen mochten, tun dies mit Wort und Bild in der Rubrik «neue Gesichter in der Berner Justiz».

Antonietta Martino Cornel und Peggy Riese von den Human Resources ermöglichen uns in ihrem Beitrag einen Einblick in den ersten Kurs zur Betrieblichen Ausbildung Justiz. Diesen konnten die Auszubildenden, welche Lehre oder Praktikum am ersten August 2014 angefangen haben, bereits wenige Wochen später besuchen. In der Rubrik youth N'ius schliesslich liefert Fabienne Kohler, lernende Kauffrau in der Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland, facts and figures zur Kriminalität in der Schweiz und zeigt damit, wie der Arbeitsalltag eben auch bei denen, die ihn bewältigen müssen, Eindrücke hinterlässt.

BE N'ius stets als Quelle juristischer (und anderer) News: Selbstredend nicht so existenziell wie die Frage nach dem wie weiter in Syrien, aber längst nicht so banal wie die Frage: «was für Wätter hett er hüt?»

THOMAS PERLER

leur compte en se plongeant dans notre publication: Christof Kipfer nous informe sur le projet important de formation des interprètes, qui concerne tous les domaines du droit, et Mme Neversil nous fait partager ses premières expériences pratiques issue de la fréquentation – couronnée de succès – en tant que participante de la première édition de cette formation.

Le Tribunal cantonal des mesures de contraintes nous présente aussi sa contribution: le président Brechbühl, avec le soutien de ses collègues Zingle et Bühler, recense – par ordre thématique – les arrêts cantonaux et fédéraux les plus importants des instances suprêmes rendus dans le domaine des mesures de contraintes de la procédure pénale. Dieter Hebeisen, procureur des mineurs expérimenté à Spiez, nous montre d'une manière très instructive, à la lumière du droit pénal des mineurs, que la seule présence d'un sujet dans les médias ne signifie encore nullement qu'il soit aussi compris et pris suffisamment au sérieux. Et par ailleurs, BE N'ius se veut aussi international: Tobias Blazy, commissaire en chef à la police criminelle de Berlin, nous fait l'honneur de son récit de voyage à Berne, d'où il ressort notamment que la criminalité juvénile à Berlin s'avère plus rude que celle qui sévit par nos contrées, mais que nous n'avons pas à rougir de la comparaison avec la grande ville du nord en ce qui concerne l'activité policière déployée pour la contrer. Dans le cadre des nouveaux visages de la justice, Susanna Moor se présente non seulement personnellement, mais nous donne aussi un compte-rendu très complet de la nouvelle notion plus étendue de l'interdiction d'exercer une profession définie à l'article 67 CPS, dans sa teneur qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2015.

Les autres personnes qui sont entrées en fonction dans la justice bernoise depuis le milieu de l'année 2013 et qui désireraient se présenter dans BE N'ius sont les bienvenues, avec textes et images, dans la rubrique «les nouveaux visages de la justice bernoise».

Antonietta Martino Cornel et Peggy Riese, du service des ressources humaines, nous donnent dans leur contribution un aperçu du premier cours relatif à l'administration de la justice, que les apprenants et les apprenantes ayant entamé leur apprentissage ou leur stage en août 2014 ont déjà eu l'occasion de fréquenter quelques semaines plus tard. Enfin, dans la rubrique «youth N'ius», Fabienne Kohler, employée de commerce apprenante à la section pénale du Tribunal régional Berne-Mittelland, nous fournit moult statistiques et données de la criminalité en Suisse et montre ainsi le travail quotidien de ceux et celles qui y sont confrontés.

BE N'ius, toujours à la source des nouvelles juridiques (et autres): évidemment pas autant existentielles que la question de l'avenir de la Syrie, mais néanmoins bien moins banal que la question de savoir quel temps il fera ce jourd'hui!

THOMAS PERLER

Kursprogramm 2015

Kurs 1

Problemstellungen bei der Befragung von Personen im (Straf-)Verfahren

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz
und Angehörige der Kantonspolizei.

Im Zusammenhang mit Einvernahmen im Verfahren – sowohl im Zivil- wie auch im Strafprozess – ergeben sich die verschiedensten Probleme mit der Fragerei: die Einen wollen nicht antworten, weil sie überall die Fangfrage fürchten, die Anderen können nicht antworten, weil sie die Frage nicht recht verstanden haben. Wer also brauchbare Antworten auf seine Fragen will, muss geschickt und auch verständlich fragen

Kursleitung:

Thomas Perler, Staatsanwalt

Referierende:

M. Büttiker, Staatsanwaltschaft des Kantons
Soleure
ein/e Konferenzdolmetscher/in
Referent/in im Bereich der Aussagepsychologie etc.

Dauer:

½ Tag, Vormittag

Termin:

Mittwoch, 18. März 2015

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Programme des cours 2015

Cours 1

Problèmes se posant dans les interrogatoires en procédure (pénale)

Ouvert aux membres de la justice bernoise
et de la police cantonale.

Dans le cadre de dépositions en procédure – civile ou pénale -, les problèmes les plus divers se posent: les uns ne veulent pas répondre, parce qu'ils craignent partout les questions pièges; les autres ne peuvent pas répondre, parce qu'ils n'ont pas vraiment compris la question. Celui ou celle qui veut avoir des réponses utiles doit donc poser les questions habilement et de manière compréhensible.

Direction du cours:

Thomas Perler, procureur

Conférenciers:

M. Büttiker, procureur, Parquet du canton
de Soleure
un ou une interprète de conférence
un ou une spécialiste en matière de psychologie
des déclarations etc.

Durée:

½-journée, le matin

Date:

mercredi, 18 mars 2015

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Cours 2**Tour d'horizon en matière civile**

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB

Cette journée sera consacrée à plusieurs aspects du droit civil qui occupent les acteurs de la justice dans leur travail au quotidien.

Nous ne pouvons pas organiser une journée adressée aux civilistes sans aborder la thématique de l'autorité parentale, suite à la modification législative entrée en vigueur au 1^{er} juillet 2014. Cette conférence aura pour but de voir quelles sont les répercussions, en particulier au niveau pratique, de la nouvelle réglementation, respectivement quelles questions doivent se poser les autorités et les avocats afin de trouver le modèle le plus approprié pour le bien de l'enfant. Un autre thème de la journée portera sur la détermination du revenu d'un indépendant, qui n'est pas toujours aisée, faut-il le rappeler. Détermination sur la base du bilan, du compte de résultat? Calcul du bénéfice net? Période déterminante pour établir le revenu? Voici autant de questions auxquelles nous sommes confrontés lorsque nous devons établir le revenu d'un indépendant, par exemple dans le cadre des procédures matrimoniales. Cette intervention aura pour but de montrer quels sont les éléments pertinents à prendre en compte, notamment au travers de cas concrets. Nous nous pencherons enfin sur les dernières jurisprudences en matière de droit matrimonial ainsi que dans le domaine du séquestre LP.

Direction du cours:

Marguerite Ndiaye, Greffière

Conférenciers:

Yves Reich, avocat

Catherine Zulauf, avocate et vice-présidente de l'APEA Bienne

Daniel Bähler, Juge d'appel

Etienne Junod, avocat et expert comptable

Andrea Braconi, Dr. en droit et greffier au tribunal fédéral

Sabrina Gauron-Carlin, Dr. en droit et greffière au tribunal fédéral

Durée, Date et Lieu:

1 journée; mardi, 24 mars 2015,
Palais des Congrès, Bienne

Coutes:

CHF 200.– pour les membres de l'AAB

Kurs 2 (in französischer Sprache)**Übersicht in Zivilsachen**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV

Dieser Tag wird Aspekten des Zivilrechts gewidmet sein, mit welchen sich die Mitarbeiter der Justiz in ihrer täglichen Arbeit beschäftigen.

Es ist nicht möglich, eine dem Zivilrecht gewidmete Tagung durchzuführen, ohne sich mit dem Thema der elterlichen Sorge auseinanderzusetzen, welche durch die am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen gewichtige Änderungen erfahren hat. Die Konferenz zielt darauf ab aufzuzeigen, welches die Auswirkungen der Gesetzesänderungen sind, insbesondere in der Praxis. So wollen wir aufzeigen, welche Fragen und Aufgaben sich für die Behörden und die Anwälte stellen, um dasjenige Modell zu finden, welches dem Wohl des Kindes am Meisten entspricht. Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung beschäftigt sich mit der Bestimmung des Einkommens einer selbständig erwerbenden Person. Deren Einkommen lässt sich oftmals nur schwer bestimmen. So stellt sich die Frage, ob die Bestimmung aufgrund der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen soll. Wie berechnet sich das Nettoeinkommen? Welcher Zeitraum ist entscheidend für die Bestimmung des Einkommens? Dies sind Fragen, welche sich oft bei der Bestimmung des Einkommens eines selbständig Erwerbenden stellen, beispielsweise im Rahmen von Eheangelegenheiten. An der Tagung wird aufgezeigt werden, welche Elemente sowie Faktoren relevant sind und bei der Berechnung berücksichtigt werden sollten. Hierzu werden Beispiele anhand konkreter Fälle gemacht. Schliesslich wird noch die jüngste Rechtsprechung zum Eheericht sowie im Bereich des Arrests (SchKG) aufgezeigt werden.

Kursleitung:

Marguerite Ndiaye, Gerichtsschreiberin

Referierende:

Yves Reich, Fürsprecher

Catherine Zulauf, Fürsprecherin und Vizepräsidentin KESB Biel

Daniel Bähler, Oberrichter

Etienne Junod, Fürsprecher und Steuerexperte

Andrea Braconi, Dr. iur. und Gerichtsschreiber Bundesgericht

Sabrina Gauron-Carlin und Gerichtsschreiberin Bundesgericht

Dauer, Termin und Kursort:

1 Tag; Dienstag, 24. März 2015,
Palais des Congrès, Biel

Kosten:

CHF 200.– für Mitglieder des BAV

Kurs 3**Schlichten/Richten/Vollstrecken****Mietrechtliche Fragen im Spannungsfeld zwischen Schlichtungsbehörde, Gericht und Polizei**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV

Wie formuliert man einen mietrechtlichen Vergleich? Was sind die Besonderheiten des mietrechtlichen Urteilsvorschlages – und wann macht er Sinn? Wer ist in welchem Verfahren zuständig für Begehren um Mieterausweisungen und wie werden solche vollstreckt? Wer muss was bezahlen? Und wann wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt?

In einem Tour d'Horizon gehen wir aktuellen mietrechtlichen Fragen nach.

Kursleitung:

Marlis Koller-Tumler, Vorsitzende der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Referierende:

N.N.

Dauer:

½ Tag, Nachmittag

Termin:

Donnerstag, 30. April 2015

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Cours 3**Entre conciliation, jugement et exécution****Autorités de conciliation, tribunaux et police: Quelques questions pratiques en matière de droit du bail**

Ouvert aux membres de la Justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB

Comment formuler une transaction dans le contexte du droit du bail? Quelles sont les spécificités de la proposition de jugement et quand est-il indiqué de se servir de cet instrument? Procédure d'expulsion: Quelles autorités sont compétentes, quelle procédure faut-il suivre, comment fonctionne l'exécution d'un arrêt d'expulsion? Quels sont les frais liés aux procédures en matière de droit du bail – et qui paie quoi? Droit à l'assistance judiciaire – quels sont les cas d'application en droit du bail?

Un tour d'horizon sur quelques questions actuelles en matière de droit du bail

Direction du cours:

Marlis Koller-Tumler, Présidente de l'Autorité de conciliation Berne-Mittelland

Conférenciers:

N.N.

Durée:

½-journée, l'après-midi

Date:

Jeudi, 30 avril 2015

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coûtes:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Kurs 4

Aktuelles zum Thema Drogen

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, die Angehörigen der Kantonspolizei und die Mitglieder des BAV

Wird «Lucy in the sky with diamonds» zur Zeit auf der Gasse noch gesungen? Oder anders gefragt: Welches sind die aktuellen Herausforderungen auf dem Gebiet der Drogenkriminalität? Der Kurs soll uns diesbezüglich aufdatieren und zeigen, welches für die einzelnen Protagonisten im Kampf gegen das Gift die aktuellen Problemstellungen sind.

Kursleitung:

Thomas Perler, Staatsanwalt

Referierende:

Dr. Weinmann, IRM Bern
Drogenfahndung der Polizei und/oder Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben
Manfred Jegerlehner, Passantenhilfe Bern

Dauer:

½ Tag, Vormittag

Termin:

Donnerstag, 7. Mai 2015

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Cours 4

Actualités en matière de drogues

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la police cantonale ainsi qu'aux membres de l'AAB

La chanson «Lucy in the sky with diamonds» est-elle encore chantée actuellement dans la rue? Ou plus exactement: quels sont les défis actuels en matière de criminalité en relation avec la drogue? Le cours nous mettra à jour sur ce point et nous montrera quelles sont les problématiques actuelles qui se posent aux protagonistes de la lutte contre les stupéfiants.

Direction du cours:

Thomas Perler, procureur

Conférenciers:

Dr. Weinmann, IRM Berne
Service de lutte contre la drogue de la police cantonale et/ou un procureur spécialisé
Manfred Jegerlehner, «Passantenhilfe» Berne

Durée:

½ journée, le matin

Date:

Jeudi, 7 mai 2015

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coûtes:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Kurs 5**«Richtig Bilanz ziehen – und Erfolg verbuchen 2.0»**

Offen für Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV

Nach mehr als 3 Jahren seit der ersten Durchführung der Weiterbildung in Buchhaltung hat der Referent wieder instruktive Beispiele aus der buchhalterischen Praxis für alle Juristen bereit, die sich regelmässig mit Buchführung, Bilanzen und Erfolgsrechnungen zu befassen haben. Besonderes Augenmerk wird auf die Fragen gelegt, wann eine ordnungsgemässe Buchführung vorliegt und was handelsrechtskonforme Rechnungslegung ausmacht.

Kursleitung:

Peter Kästli, Präsident Steuerrekurskommission des Kantons Bern

Referierende:

Ariste Baumberger, dipl. Wirtschaftsprüfer und Steuerexperte, Betriebsökonom HWV

Dauer:

½ Tag, Nachmittag

Termin:

Dienstag, 19. Mai 2015

Kursort:

Bern

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Cours 5**«Comment faire un bilan équilibré – et comptabiliser les bénéfices 2.0»**

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB

Plus de trois ans après la première organisation d'une formation continue en comptabilité, de nouveaux exemples instructifs tirés de la pratique comptable sont présentés aux juristes régulièrement confrontés à la comptabilité, aux bilans et aux comptes de profits et pertes. Une attention particulière sera portée aux questions relatives à une comptabilité conforme aux principes commerciaux et conforme au droit commercial.

Direction du cours:

Peter Kästli, président de la Commission des recours en matière fiscale du canton de Berne

Conférenciers:

Ariste Baumberger, expert-comptable et expert fiscal diplômé, économiste d'entreprise HWV

Durée:

½ jour, l'après-midi

Date:

Mardi, 9 mai 2015

Lieu:

Berne

Coûtes:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Kurs 6**Vom Urteil zum Grundbucheintrag**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie für Mitglieder des BAV

Gerichtliche Vergleiche und Ehescheidungskonventionen enthalten oft Bestimmungen über die Übertragung von Rechten an Grundstücken. Dabei stellen sich Fragen, die im engen zeitlichen Korsett der Verhandlung nicht immer vertieft beurteilt werden können. Wie weit kann und soll das Gericht den Notar ersetzen? Wann ist Vorsicht geboten? Was ist bei Vereinbarungen über Rechte an Grundstücken besonders zu beachten? Wie steht es mit Befristungen, Bedingungen und Wahlrechten z.B. in Ehescheidungskonventionen? Wo lauern Steuerfallen (Stichwort Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer)? Wie weit darf das Gericht rechtsunkundigen Handwerkern bei der Verbesserung ihrer Gesuche um Vormerkung von Bauhandwerkerpfandrechten helfen? Diesen und anderen Fragen an der Schnittstelle zwischen Gericht und Grundbuchamt geht die Veranstaltung mit Hilfe ausgewiesener Experten nach.

Kursleitung:

Christian Josi, Obergerichter

Referierende:

Roland Pfäffli, Prof. Dr. iur., Titularprofessor an der Universität Freiburg i.Ü., alt Grundbuchverwalter von Thun

Rainer Schumacher, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt
Martin Bichsel, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt Erbrecht SAV, Lehrbeauftragter für bernisches Notariatsrecht und notarielle Praxis an der Universität Bern

Dauer:

13.30 bis 17.30 Uhr

Termin:

Donnerstag, 11. Juni 2015

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Cours 6**Du jugement à l'inscription au registre foncier**

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB

Les transactions judiciaires et les conventions de divorce contiennent souvent des dispositions concernant le transfert de droits sur des immeubles. Dans ce contexte se posent des questions qui ne peuvent pas toujours être examinées à fond dans les limites temporelles posées par une audience judiciaire. Dans quelle mesure le tribunal peut-il et doit-il remplacer le notaire? Quand doit-on faire particulièrement preuve de précautions? Que doit-on plus spécialement prendre en compte lors de conventions relatives aux droits sur des immeubles? Qu'en est-il des limitations dans le temps, des conditions et des droits d'options, p. ex. dans les conventions de divorce? Où se trouvent les pièges fiscaux (p. ex. au niveau de l'impôt sur les mutations et de l'impôt sur les gains immobilier)? Jusqu'où le tribunal peut-il aider les artisans non-juristes dans l'amélioration de leurs requêtes d'inscription d'hypothèque des artisans et entrepreneurs? Ces questions et beaucoup d'autres, se situant à l'intersection entre le tribunal et l'office du registre foncier, seront traitées dans ce cours par des experts confirmés.

Direction du cours:

Christian Josi, juge d'appel

Conférenciers:

Roland Pfäffli, Prof. Dr. iur., professeur titulaire à l'université de Fribourg, ancien conservateur du registre foncier à Thoun;

Rainer Schumacher, Prof. Dr. iur., avocat;
Martin Bichsel, avocat et notaire, avocat spécialisé FSA en droit successoral, chargé de cours de droit notarial et de pratique notariale à l'université de Berne.

Durée:

13h30 – 17h30

Date:

Jeudi, 11 juin 2015

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coûtes:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Kurs 7**Aktuelle Fragen zur StPO**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und Mitglieder des BAV

Die Kommentare zur StPO werden immer dicker, die Bundesgerichtsentscheide werden immer zahlreicher – wem gelingt es da noch, den Überblick zu behalten? Anhand von vier konkreten Themen wird versucht, die Spreu vom Weizen zu trennen und die wirklich wichtigen strafprozessualen Grundsätze in Erinnerung zu rufen.

Kursleitung:

Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin, Wirtschaftsstrafgericht Kanton Bern

Referierende:

N.N.

Dauer:

09.00 bis 12.30 Uhr

Termin:

Dienstag, 15. September 2015

Kursort:

Amthaus Bern, Assisensaal

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Cours 7**Questions actuelles du CPP**

Ouvert aux membres de la Justice Bernoise, de la police cantonale ainsi qu'aux membres de l'ABB

Les commentaires du CPP deviennent de plus en plus épais, les décisions du tribunal fédéral sont de plus en plus nombreux – qui réussit encore à garder la vue d'ensemble? A partir de quatre thèmes concrets nous essayerons de séparer le bon grain de l'ivraie et d'évoquer les principes de la procédure pénale qui sont vraiment importants.

Direction du cours:

Barbara Lips-Amsler, présidente du tribunal pénal économique

Conférenciers:

N.N.

Durée:

09h00 – 12h30

Date:

Mardi, 15 septembre 2015

Lieu:

Amthaus Berne, salle des assises

Coûtes:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Kurs 8

Straf- und Administrativrecht im Strassenverkehr

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz,
der Kantonspolizei und des BAV

Kaum ein Rechtsgebiet, das unseren Alltag mehr bestimmt und derart häufig Änderungen unterworfen ist, wie das Strassenverkehrsrecht. Es ist wieder einmal Zeit, uns auf den neusten Stand zu bringen.

Kursleitung:

Markus Schmutz, stv. Generalstaatsanwalt

Referierende:

N.N.

Dauer:

½ Tag

Termin:

2. Jahreshälfte

Kursort:

Bern

Kurskosten:

CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Cours 8

Droit pénal et administratif en matière de circulation routière

Ouvert aux membres de la Justice Bernoise, de la
police cantonale ainsi qu'aux membres de l'ABB

Il n'y a pas beaucoup d'autres domaines de droit qui ont une influence aussi importante sur notre vie quotidienne et qui sont soumis à des modifications aussi nombreuses que le droit sur la circulation routière. Mettons donc à jour nos connaissances en la matière.

Direction du cours:

Markus Schmutz, procureur général adjoint

Conférenciers:

N.N.

Durée:

½-journée

Date:

deuxième moitié de l'année

Lieu:

Berne

Coûtes:

CHF 100.– pour les membres de l'AAB

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Strafrecht

THOMAS TRÖSCH, Rechtspraktikant bei der Generalstaatsanwaltschaft

Wie in der letzten Ausgabe von BE N'ius angekündigt tritt auf den 1. Januar 2015 das «Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot» in Kraft, welches vom Parlament als Gegenvorschlag zur mittlerweile angenommenen «Pädophilen-Initiative» erlassen worden war. Gegen Sexual- oder Gewaltstraftäter kann damit in Zukunft neben einem umfassenden Tätigkeitsverbot auch ein Kontakt- oder Rayonverbot verhängt werden.

Die genannte Initiative steht beispielhaft für eine ganze Reihe weiterer politischer Vorstösse auf dem Gebiet des Strafrechts im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität. Nachfolgend eine Auswahl:

- Mit Motion 14.3651 verlangt der Genfer Nationalrat Hugues Hiltbold vom Bundesrat einen Vorschlag, wie der Begriff der Vergewaltigung ausgeweitet werden könne und zwar unabhängig vom Geschlecht des Opfers oder des Täters.
- Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates will mit der Motion 14.3665 das sogenannte Grooming, d. h. das gezielte Ansprechen von minderjährigen Personen im Internet mit der Absicht späterer sexueller Kontakte, unter Strafe stellen.
- Ebenfalls soll die sexuelle Belästigung von Kindern unter sechzehn Jahre neu als Officialdelikt ausgestaltet werden (Motion 14.3666 der Kommission des Nationalrates für Rechtsfragen).
- Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat zudem der parlamentarischen Initiative 13.430 der Zürcher Nationalrätin Natalie Rickli Folge gegeben. Demnach soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, aufgrund welcher ein zuständiges Gemeinwesen haftbar gemacht werden kann für Schäden, die infolge Strafvollzugslockerungen entstehen.

Die in den letzten Ausgaben bereits erwähnte Änderung der Art. 195–197 StGB (Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch) ist auf den 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Damit ist das Schutzalter für Kinder und Jugendliche bei der Mitwirkung an sexuellen Darstellungen neu auf 18 Jahre festgelegt. Gleichzeitig mit der Erhöhung des Schutzalters wurden die Art. 195–197 StGB auch in Bezug auf den Konsum harter Pornografie sowie die Definition derselben angepasst.

Am 20. Juni 2014 hat der Bundesrat die Botschaft für ein Strafregistergesetz (StReG) verabschiedet (siehe auch Heft 10/2012). Mit dem geplanten Gesetz soll einerseits der Kreis der Behörden erweitert werden, welche auf das Strafregister Zugriff haben. Andererseits sollen in Zukunft neu vier verschiedene Arten Strafregisterauszüge möglich sein, damit jede Behörde nur jene Daten einsehen kann, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Neu sollen zudem alle Urteile im Volltext elektronisch erfasst werden, um den Behörden die Beurteilung eines Straftäters zu erleichtern. Als Gegengewicht für diese erweiterten Zugangsrechte ist eine Stärkung des Datenschutzes vorgesehen: Auf Anfrage soll eine Person nämlich darüber informiert werden, welche Straftaten über sie verzeichnet sind, welche Behörde diese Daten innerhalb der letzten zwei Jahre abgefragt hat und zu welchem Zweck dies geschehen ist. Auch Strafurteile und hängige Strafverfahren gegen Unternehmen sollen registriert werden.

Wie in den früheren Ausgaben Heft 13 und 14 ebenfalls bereits angekündigt werden die Bestimmungen des StGB betreffend Privatbestechung angepasst; der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft verabschiedet. Zukünftig sollen demnach nicht mehr nur Bestechungen strafbar sein, welche zu Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb führen, sondern auch Bestechungen ausserhalb solcher klassischer Konkurrenzsituationen, z.B. bei der Vergabe von grossen Sportanlässen. Privatbestechung soll auch von Amtes wegen verfolgt werden.

Die parlamentarische Initiative «Den Verkauf von Bankdaten hart bestrafen» (10.450) will den Schutz von Kundendaten verbessern. Neu sollen Personen bestraft werden, wenn sie gestohlene Kundendaten eines Finanzinstituts weiterleiten oder zum eigenen Vorteil verwenden. Auch soll strenger bestraft werden können, wer sich durch die Verletzung des Bankgeheimnisses oder der übrigen Berufsgeheimnisse im Finanzmarktbereich einen Vermögensvorteil verschafft.

Der Bundesrat möchte den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden in Zukunft den Zugriff auf die Eurodac-Datenbank ermöglichen. In der Eurodac-Datenbank werden die Fingerabdrücke von Personen gespeichert, welche in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch einreichen oder bei der illegalen Einreise aufgegriffen werden. Neu sollen die Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie der mit dem Dublin-Abkommen assoziierten Staaten unter gewissen Bedingungen (vorgängige Konsultierung anderer Datenbanken, Vorliegen einer terroristischen oder schweren Straftat) auf Eurodac zu-

greifen können. Der Bundesrat plant nun ein entsprechendes Abkommen mit der EU.

Im Stadium der Vorprüfung befindet sich aktuell eine Volksinitiative, welche die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen auf neu 140 km/h anheben will. Mit dem parlamentarischen Auftrag, die Verkehrsregeln verständlicher zu gestalten, neu zu gliedern und zu vereinfachen, hat das Bundesamt für Strassen ASTRA eine Totalrevision der heute geltenden Verkehrsregelverordnung (VRV) sowie der Signalisationsverordnung (SSV) in Angriff genommen. Die beiden Verordnungsentwürfe (Regeln über die Strassenbenützung [E-StBV] und Signalisierung im Strassenraum [E-StSV]) stiessen in der Vernehmlassung bei den kantonalen Polizeibehörden allerdings mehrheitlich auf Ablehnung. Bezweifelt werden vor allem ein tatsächlicher Mehrwert der Revision im Verhältnis zum finanziellen und administrativen Aufwand bei der Umsetzung sowie eine damit einhergehende Rechtsunsicherheit. Aktuell holt das ASTRA bei den Kantonen detaillierte Informationen zum geltend gemachten administrativen Aufwand ein.

Im Auftrag des Bundesrates überprüft und erarbeitet das EJPD im Moment gesetzgeberische Massnahmen bezüglich sogenannter Ausgangsstoffe. Dabei handelt es sich um chemische Substanzen, die im normalen Handel zu kaufen sind, sich neben ihrem Bestimmungszweck aber auch zur Herstellung von Sprengstoffen verwenden lassen. In der EU ist der Handel mit Ausgangsstoffen seit Anfang September 2014 massiv eingeschränkt. Das EJPD klärt nun ab, ob gesetzgeberische Massnahmen nötig sind, um diesbezüglich eine Verlagerung krimineller Aktivitäten in die Schweiz zu verhindern.

Vermehrt wurde in der letzten Zeit auf internationaler Ebene wie auch in der Schweiz wieder über eine mögliche Legalisierung von Cannabis diskutiert. So prüfen auch verschiedene Schweizer Städte aktuell die Möglichkeiten einer Cannabisregulierung. Der Bundesrat hat auf eine entsprechende Interpellation des Waadtländer Nationalrats Jean-Pierre Grin (14.3647) hin am 3. September 2014 aber klar festgehalten, dass im Moment kein Anlass dafür besteht, das Betäubungsmittelgesetz bezüglich dem Ziel einer Cannabislegalisierung zu revidieren.

Zivilrecht

CHRISTIAN JOSI, Oberrichter

Gemeinsame elterliche Sorge

Das Bundesamt für Justiz hat im Mai dieses Jahres im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die elterliche Sorge in einem Bericht einige Fragen von Behörden und Gerichten zur Gesetzesanwendung beantwortet (vgl. Bericht des BJ «Inkraftsetzung Revision elterliche Sorge», abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/elterlichesorge/ber-bj-d.pdf>). Weiter hat es eine Übersicht über die Bedeu-

tung der Begriffe «elterliche Sorge», «Obhut», «Betreuungsanteile» sowie «persönlicher Verkehr» und deren Abgrenzung voneinander publiziert (abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/elterlichesorge/tabelle-d.pdf>). Der Bundesrat hat in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) die Aufteilung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge neu geregelt. Er hob den bisherigen Art. 52f Abs. 2^{bis} auf und ersetzte ihn durch den neuen Art. 52f^{bis}. Die Erziehungsgutschriften sind grundsätzlich demjenigen Elternteil anzurechnen, der das gemeinsame Kind zum überwiegenden Teil betreut; betreuen beide Eltern ihr Kind zu gleichen Teilen, wird die Erziehungsgutschrift hälftig aufgeteilt (Abs. 2). Zuständig für den Entscheid ist das Gericht oder die KESB, wenn sie die gemeinsame elterliche Sorge, die Obhut oder die Betreuungsanteile geschiedener oder nicht verheirateter Eltern regeln (Abs. 1). Die Eltern können – auch wenn darüber bereits ein Entscheid des Gerichts oder der KESB vorliegt – jederzeit schriftlich vereinbaren, dass die ganze Erziehungsgutschrift künftig einem Elternteil anzurechnen ist oder dass sie künftig hälftig aufzuteilen ist (Abs. 3 und 4). Solange die Anrechnung nicht geregelt ist, wird die Erziehungsgutschrift der Mutter angerechnet (Abs. 5). Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Das Bundesamt für Justiz hat einen Kommentar dazu veröffentlicht (abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/elterlichesorge/erl-ahvv-d.pdf>). Ebenfalls im Zusammenhang mit der Neuregelung der elterlichen Sorge hat der Bundesrat die Zivilstandsverordnung und die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen angepasst. Auch diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Dazu hat das Bundesamt für Justiz Erläuterungen veröffentlicht (abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/elterlichesorge/erl-zstvt-zstgv-d.pdf>).

Unterhalt des Kindes

Der Nationalrat hat die Vorlage in der Junisession beraten und ist im Wesentlichen dem Bundesrat gefolgt. Interessant ist jedoch, dass die verabschiedete Fassung bereits Retuschen an dem erst seit 1.7.2014 in Kraft stehenden Recht über die elterliche Sorge vornimmt.

Art. 298b ZGB des geltenden Rechts sieht für unverheiratete Eltern vor, dass die Kinderschutzbehörde zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge die «übrigen strittigen Punkte» regelt; vorbehalten bleibt einzig die Klage auf Leistung des Unterhalts, für die das Gericht zuständig ist. Daraus durfte geschlossen werden, dass die Kinderschutzbehörde in jedem Fall über die elterliche Sorge, die Obhut und die Betreuungsanteile entscheidet, wenn die Eltern unverheiratet sind, während das Gericht in diesem Fall einzig für den Unterhalt zuständig ist. Neu soll jedoch gemäss dem Willen

des Nationalrates für sämtliche strittigen Punkte, einschliesslich der elterlichen Sorge, das Gericht zuständig sein, wenn eine Unterhaltsklage hängig ist. Art. 298b Abs. 3 E-ZGB in der Fassung des Nationalrates lautet wie folgt: Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die Kindesschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts an das zuständige Gericht; in diesen Fällen entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die übrigen strittigen Punkte. Dasselbe soll für Abänderungsverfahren gelten: Ist eine Klage auf Abänderung des Unterhaltsbeitrages hängig, soll gemäss der Fassung des Nationalrates von Art. 298d Abs. 3 E-ZGB das Gericht nötigenfalls die elterliche Sorge sowie die übrigen strittigen Punkte neu regeln.

Der Nationalrat hat in diesem Zusammenhang auch die Zivilprozessordnung angepasst. Er begnügt sich nicht mit einem Verweis auf die beiden Bestimmungen im ZGB, sondern wiederholt diese: Der neue Absatz 2 von Art. 304 E-ZPO unter dem Titel «Unterhalts- und Vaterschaftsklage» sieht vor, dass das für die Beurteilung einer Unterhaltsklage oder einer Abänderungsklage zuständige Gericht auch über die elterliche Sorge und die übrigen strittigen Punkte entscheidet.

Hingegen hat es der Nationalrat versäumt, bei gleicher Gelegenheit auch Art. 298c ZGB betreffend Vaterschaftsklage anzupassen. Nach der geltenden Fassung dieser Bestimmung verfügt das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge, wenn es eine Vaterschaftsklage gutheisst, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten ist. Auch hier hätte man konsequenterweise im Interesse einer einheitlichen und klaren Rechtsanwendung die Regelung der übrigen strittigen Punkte (d.h. des persönlichen Verkehrs und der Betreuungsanteile) wie in den anderen Bestimmungen ausdrücklich dem Gericht zuweisen können.

Meldepflicht bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Die Kindesschutzbehörde soll rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen können. Zu diesem Zweck will der Bundesrat eine allgemeine Meldepflicht einführen. Wer als Fachperson beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern hat, soll künftig der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten müssen, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass das Wohl eines Kindes und damit seine Entwicklung gefährdet sind. Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 des Strafgesetzbuches unterstehen, sollen zur Meldung an die Kindesschutzbehörde nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sein. Der entsprechende Vorentwurf wurde in die Vernehmlassung geschickt.

Verjährungsfristen im Privatrecht

Der Nationalrat hat die Vorlage als Erstrat beraten. Anders als der Bundesrat will er Spätschäden an Menschen bereits nach 20 statt wie vorgeschlagen nach 30 Jahren verjähren lassen. Die von einer Ratsminderheit beantragte Rückwirkung auf bereits verjährte Ansprüche lehnte der Nationalrat ab. Ebenfalls kein Erfolg beschieden war dem Vorschlag des Bundesrates, die Verjährungsfrist für Miet- und Lohnforderungen von fünf auf zehn Jahre zu verlängern. Hingegen folgte der Nationalrat dem Bundesrat bei der Verjährungsfrist für unerlaubte Handlungen. Heute beträgt die relative Frist ein Jahr, künftig sollen es drei Jahre sein. Die Vorlage geht nun in den Ständerat.

Rechtmässige Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz

Der Ständerat hat die Vorlage zur Regelung des «Whistleblowing» als Erstrat verabschiedet. Die vorgesehenen Änderungen gelten nur für private Unternehmen. Der Bund und die meisten Kantone haben bereits eine allgemeine Meldepflicht für strafbare Handlungen eingeführt. Besteht eine interne Meldestelle, so ist eine Meldung an die Behörde in der Regel nicht zulässig. Arbeitnehmer dürfen sich nur an die Behörden wenden, wenn Straftaten oder Verstösse gegen das öffentliche Recht zur Diskussion stehen oder wenn der betroffenen Person gekündigt worden ist oder wenn sie andere Nachteile erlitten hat. Die Öffentlichkeit darf erst informiert werden, wenn die zuständige Behörde nichts unternimmt oder Auskünfte über den Stand des Verfahrens verweigert. In diesen Fällen dürfen Medien oder Organisationen eingeschaltet werden. Wird einem Arbeitnehmer aufgrund einer Meldung gekündigt, obwohl er sich an das vorgeschriebene Vorgehen gehalten hat, ist die Kündigung zwar rechtsmissbräuchlich, bleibt jedoch wirksam. Eine Erhöhung der Entschädigung bei rechtsmissbräuchlicher Kündigung von 6 auf 12 Monatslöhne hat der Ständerat abgelehnt. Die Vorlage geht nun in den Nationalrat.

(Wieder-)Erwähnenwertes aus dem Haftrecht

Beim nachfolgenden Beitrag handelt es sich um eine Überarbeitung der Notizen zum Referat, das Gerichtspräsident Beat Brechbühl anlässlich der Weiterbildungsveranstaltung vom 20. Mai 2014 hielt. Dem Aufbau der Strafprozessordnung folgend, referiert der Beitrag auf der Grundlage von Entscheiden des Bundesgerichtes und der Beschwerdekammer einzelne Sachfragen.

Art. 219 Abs. 4 StPO – Frist von 24 Stunden für die Zuführung der beschuldigten Person an die Staatsanwaltschaft

BGE 137 IV 118

Die Fristen im Haftrecht stellen grundsätzlich **Ordnungsfristen** dar; die Nichtbeachtung von Art. 219 Abs. 4 StPO führt nicht notwendigerweise zur Unrechtmässigkeit der Aufrechterhaltung der Haft. Ausschlaggebend ist einzig der Zeitablauf zwischen der Festnahme und dem Entscheid des Haftgerichts. Die Haft wird unrechtmässig, wenn der Entscheid nicht innerhalb von 96 Stunden nach der Festnahme ergeht.

Die **Nichtbeachtung der Ordnungsfrist** kann eine **Verletzung des Beschleunigungsgebotes** bedeuten; eine Haftentlassung ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn die Verletzung **besonders schwer wiegt** und die Strafverfolgungsbehörden zudem erkennen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, das Verfahren mit der für Haftfälle verfassungs- und konventionsrechtlich gebotenen Beschleunigung voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen.

Die **Wiedergutmachung** der Nichtbeachtung der Frist von 24 Stunden **in nicht schwer wiegenden Fällen** erfolgt durch die **Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes** durch das Haftgericht, im Beschwerdeverfahren durch die teilweise Gutheissung der Beschwerde in diesem Punkt. In jedem Fall führt dies zu einer **Verurteilung des Staates zur Tragung der Verfahrenskosten**.

Art. 221 StPO – dringender Tatverdacht Grundsatz

BGE 137 IV 122

Das Haftgericht hat bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts **keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse** vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung des Beschwerdeführers daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts aus vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt

der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das **Beschleunigungsgebot** in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Zwangsmassnahmengericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die **Abnahme eines liquiden Alibibeweises**.

Gestützt auf rechtswidrig erlangte Beweise

BGer 1B_179/2012

Damit ist auch gesagt, dass das Zwangsmassnahmengericht auch die Frage nicht abschliessend zu beantworten hat, ob strafprozessuale **Beweisverwertungsverbote** vorliegen. Diese ist grundsätzlich vom Strafgericht zu beurteilen. Im Haftprüfungsverfahren reicht es aus, wenn die Verwertbarkeit der Beweismittel, die den Tatverdacht begründen, **nicht zum Vornherein als ausgeschlossen** erscheint.

Gestützt auf ein widerrufenes Geständnis

BK 13 84

Die obergerichtliche Rechtsprechung betraf einen Fall, in dem die beschuldigte Person das **Geständnis**, das sie anlässlich der Hafteröffnung ablegte und das als **Hauptbeweismittel** für die Annahme des dringenden Tatverdachts galt, **widerrief**. Die Beschwerdekammer befand, dass an der **Glaubwürdigkeit** des Geständnisses **berechtigte Zweifel** bestanden, da das von der beschuldigten Person geschilderte Tatvorgehen in keiner Weise mit den **polizeilichen Feststellungen** übereinstimmte. Ferner war nicht ersichtlich, weshalb die beschuldigte Person – falls sie die Tat begangen und sich zu einem Geständnis entschlossen hätte – eine falsche Vorgehensweise hätte schildern sollen.

Nicht von vornherein als unglaubhaft erschien der Beschwerdekammer zudem, dass die beschuldigte Person ihre Untersuchungshaft als **Drucksituation** empfand und davon ausging, dass sie mit einem (falschen) Geständnis schneller aus dieser entlas-

sen werde, und sie das Geständnis aus diesem Grund ablegte.

Da darüber hinausgehend **weitere konkrete Beweise fehlten**, konnte ein dringender Tatverdacht nicht mehr angenommen werden.

Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO – Kollusionsgefahr

BGE 137 IV 122, BGer 1B_388/2012, BGer 1B_446/2013 und BK 12 267

Die Staatsanwaltschaft hat **konkrete Hinweise** aufzuzeigen, weshalb die Kollusionsgefahr ihrer Ansicht nach bestehen soll. Das bedeutet, dass es grundsätzlich an ihr ist darzulegen, welche **Kollusionsmöglichkeiten** in Bezug auf welche Ermittlungshandlungen existieren, und zu begründen, weshalb bei der beschuldigten Person ein entsprechender **Kollusionswille** bzw. ein entsprechendes **Kollusionsinteresse** vorhanden ist.

Insbesondere obliegt es ihr zu erklären, aus welchem Grund sie annimmt, dass die beschuldigte Person im Falle der Haftentlassung die Ermittlung der Wahrheit **in dem gegen sie geführten Verfahren** – nicht in demjenigen gegen getrennt verfolgte beteiligte Personen – erschweren würde.

In der Praxis hat das Zwangsmassnahmengericht festgestellt, dass sich die Staatsanwaltschaft nicht selten mit **allgemeinen Floskeln begnügt** in dem Sinne, dass die beschuldigte Person in Freiheit versucht sein könnte, sich mit weiteren mutmasslich beteiligten Personen abzusprechen und so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen.

Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO – Wiederholungsgefahr

Allgemein

BGE 137 IV 84 und BGer 1B_236/2014

Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO setzt die ernsthafte Befürchtung voraus, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Das Bundesgericht erwog dazu in 1B_331/2013, dass Vergehen solche Tatbestände seien, bei denen Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe drohe. Tatbestände, bei denen die **Strafandrohung bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe** reicht, gelten damit als **schwere Vergehen**. Ähnlich sieht es die Beschwerdekammer, die in BK 11 283 die Meinung vertrat, als schwere Vergehen gälten diejenigen Tatbestände, bei welchen nicht ausschliesslich eine Geldstrafe, sondern (alternativ) auch eine Freiheitsstrafe drohe.

BK 11 283

Die Beschwerdekammer des Obergerichts beschloss, dass Tatbestandsvoraussetzung der Wiederholungsgefahr u.a. **Gleichartigkeit** der Delikte sei. Diese müsse **zwischen den bereits früher verübten und den befürchteten Delikten** bestehen, nicht aber zwischen dem Delikt, welches zur Überprüfung der vorliegenden Untersuchungshaft geführt habe (und auf welches sich der Tatverdacht

beziehe), und den früher verübten oder befürchteten. Somit sei es **unerheblich**, ob die Delikte, welche zur erneuten Verhaftung geführt hätten, eine Gleichartigkeit mit den befürchteten oder bereits verübten Taten aufwiesen.

BGE 137 IV 13

Aus einer systematisch-teleologischen Auslegung von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO ergibt sich dann aber gemäss Bundesgericht, dass es – selbst bei **Fehlen von früheren gleichartigen Straftaten** – nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, mögliche Opfer von weiteren Gewaltdelikten derartigen Risiken auszusetzen. Mit anderen Worten kann **bei akut drohenden Schwerverbrechen** nach der Praxis des Bundesgerichtes sogar ausnahmsweise ganz auf das Vortatenerfordernis verzichtet werden.

Grundsätzlich als sicherheitsrelevant i.S.v.

Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO betrachtet wurden

- Gewerbsmässiger Betrug: BGer 1B_133/2014 – dieser ist sicherheitsrelevant
- Drohung: BGer 1B_429/2013 – Drohung gilt als schweres Vergehen
- Banden- oder gewerbsmässiger Handel mit Cannabis bzw. Marihuana: BGer 1B_538/2011 – Cannabis gefährdet die Sicherheit gewisser Personen erheblich

Art 221 Abs. 2 StPO – Ausführungsgefahr

BGE 140 IV 19

Die Ausführungsgefahr stellt einen **selbstständigen gesetzlichen Haftgrund** dar. Er verlangt nicht zwangsläufig noch zusätzlich einen **dringenden Tatverdacht** eines bereits begangenen (untersuchten) Delikts. **Je schwerer die angeandrohte Straftat ist, desto eher rechtfertigt sich eine Inhaftierung, wenn die vorhandenen Fakten keine genaue Risikoeinschätzung erlauben.**

BGE 137 IV 339

Die **Drohung**, ein schweres Verbrechen auszuführen, kann auch **konkludent** erfolgen, namentlich indem mit der Ausführung begonnen wird.

BGE 137 IV 122 (Berner Fall)

Die Möglichkeit der Anordnung von Präventivhaft **entfällt**, wenn sich die Drohung «lediglich» auf die Ausführung eines Vergehens i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB bezieht, auch wenn es sich um ein **schweres Vergehen** handelt.

Art. 221 StPO – Diskussion der Haftgründe/ Beschleunigungsgebot

BGer 1B_130/2012

Erscheint ein **Haftgrund diskutabel**, drängt es sich mit Blick auf die Prozessökonomie und den besonderen **Beschleunigungsgrundsatz** in Haft-sachen auf, dass sich das Haftgericht zu zusätzlichen Haftgründen äussert. So kann verhindert werden, dass die Beschwerdeinstanz, wenn diese einen Haftgrund verneint, die Sache zurückweisen muss zur Prüfung, ob ein anderer gegeben sei.

Umgekehrt prüft das kantonale Zwangsmassnahmengericht einen von der Staatsanwaltschaft angeordneten besonderen Haftgrund in der Regel dann nicht, wenn er **zu wenig substantiiert** erscheint.

Art. 221 Abs. 3 StPO – Verhältnismässigkeit

BK 13 111

Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit wies die Beschwerdekammer des Obergerichts ausdrücklich darauf hin, dass die Frage nach der sog. übermässigen Haft – ungeachtet des Haftgrunds, also auch bei der sog. Präventivhaft – anhand der **untersuchten** und nicht anhand der **angedrohten Straftaten** beurteilt werden müsse.

Art. 222 StPO – Beschwerderecht: der Staatsanwaltschaft

BGE 137 IV 87

Die Staatsanwaltschaft kann der Beschwerdeinstanz auch nur die **Feststellung** beantragen, **dass die vom Zwangsmassnahmenrichter verfügte Haftentlassung bundesrechtswidrig** sei, ohne gleichzeitig die **Anordnung von Untersuchungshaft** gegen die beschuldigte Person zu verlangen. Dringt die Staatsanwaltschaft mit diesem Antrag durch, kann sie die beschuldigte Person umgehend wieder festnehmen lassen und dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Untersuchungshaft beantragen. Es liegt damit im **pflichtgemässen Ermessen** der Staatsanwaltschaft, das Vorgehen zu wählen.

BGE 137 IV 237

Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, Beschwerde wegen Verweigerung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf eine Beschwerde gegen die Beendigung der Untersuchungshaft zu erheben. Der **nicht wieder gutzumachende Nachteil** liegt für die Staatsanwaltschaft darin, dass die **sofortige Freilassung** der beschuldigten Person **die Fortführung des Strafverfahrens erschweren oder vereiteln** kann, wenn ein **besonderer Haftgrund** vorliegt.

BGer 1B_210/2013

Demgegenüber besteht **kein rechtlich geschütztes Interesse** der Staatsanwaltschaft an der Beschwerdeführung, d.h. an der Anfechtung des Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts, im Falle der **Beschränkung der Haftdauer**. Läuft die vom Zwangsmassnahmengericht festgesetzte Dauer der Untersuchungshaft ab, so kann die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht ein (erneutes) Haftverlängerungsgesuch stellen.

der Privatklägerschaft

BGE 138 IV 78

Die Privatklägerschaft ist befugt zu rügen, es sei ihr die Einsicht in die **Akten des Haftprüfungsverfahrens** verweigert worden. Als **Partei des Strafverfahrens** – nicht des Haftprüfungsverfahrens – hat die Privatklägerschaft das Recht auf Einsicht in

die Akten des Haftprüfungsverfahrens, das Teil des Strafverfahrens bildet. Ist die Privatklägerschaft **Opfer**, wird sie grundsätzlich über die **Anordnung** bzw. **Aufhebung der Untersuchungshaft oder von Ersatzmassnahmen** informiert.

BGE 139 IV 121

Die **Privatklägerschaft** ist **aber nicht berechtigt**, einen Entscheid über die Entlassung aus der Untersuchungshaft **anzufechten**. Dies gilt auch dann, wenn von der beschuldigten Person eine Gefahr für das Leben anderer Personen ausgeht. **Angehörige des Opfers**, die im Strafverfahren Zivilansprüche geltend gemacht haben, sind allerdings ebenfalls von einer erfolgten **Aufhebung der Untersuchungshaft oder von Ersatzmassnahmen dazu** zu informieren.

Art. 224 Abs. 2 StPO – Frist von 48 Stunden

BGE 137 IV 92 und BGE 137 IV 118

Der Staatsanwaltschaft und dem Zwangsmassnahmengericht stehen nach der Festnahme der beschuldigten Person je 48 Stunden zu, um den Haftantrag zu stellen bzw. den Haftentscheid zu fällen. Auch die **Nichtbeachtung dieser 48-stündigen Fristen** führt – wie bereits im Zusammenhang mit der Frist von 24 Stunden gemäss Art. 219 Abs. 4 StPO erwähnt – nicht notwendigerweise zur Unrechtmässigkeit der Aufrechterhaltung der Haft. Ausschlaggebend ist einzig der Zeitablauf zwischen der Festnahme und dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts. Die Haft wird unrechtmässig, wenn dieser Entscheid **nicht innerhalb von 96 Stunden** nach der Festnahme ergeht. **Wiedergutmachung** erfolgt gleich wie bei Art. 219 Abs. 4 StPO.

Art. 224 Abs. 2 StPO – Wesentliche Akten

BK 13 197 und OG ZH UB110061

Dem Zwangsmassnahmengericht sind alle wesentlichen **Aktenbestandteile** zu übermitteln, die **für oder gegen die Haftanordnung** sprechen. Im Zweifelsfall sind diejenigen Akten weiterzuleiten, auf welche die beschuldigte Person zur Präsentation einer fundierten Replik angewiesen ist, bzw. welche ein auf der Waffengleichheit basierendes, effektiv kontradiktorisches Haftanordnungsverfahren gewährleisten, also nicht bloss die die Haft rechtfertigenden, sondern auch die der Haft entgegenstehenden.

BK 12 174

In Anbetracht der zeitlichen Dringlichkeit sowie des Umstands, dass im Haftanordnungsverfahren **weniger hohe Anforderungen** an die notwendige Begründung als im Stadium der Haftverlängerung gestellt werden, muss es der Staatsanwaltschaft erlaubt sein, auf die bis anhin bloss **mündlich von der Polizei weitergeleiteten Ergebnisse** zu verweisen.

Art. 225 Abs. 1 StPO – Verhandlungstermin

ACPR/107/2011 und BK 12 267

Die Verteidigung muss es der Staatsanwaltschaft bzw. dem Zwangsmassnahmengericht aufgrund der kurzen Entscheidungsfrist ermöglichen, sie auch am Wochenende zu erreichen, um ihr den Verhandlungstermin bekanntzugeben. Ein **Anspruch auf telefonische Ankündigung besteht indessen nicht**. Die Verteidigung kennt den Ablauf eines Haftanordnungsverfahrens und hat sich **entsprechend zu organisieren**. Am Wochenende reicht es demnach aus, die Vorladung per Fax an die Verteidigung zu schicken und ihr gegebenenfalls eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen, falls sie der Staatsanwaltschaft bzw. dem Zwangsmassnahmengericht keine andere Kontaktmöglichkeit gegeben hat oder weitere Koordinaten zur Verfügung stellt.

Art. 226 Abs. 4 StPO – Beschränkung der Haftdauer

BK 13 268

Sowohl bei der erstmaligen Haftanordnung als auch bei der Haftverlängerung hat sich die Haftdauer nach der Frage zu richten, wann mit der Erledigung der noch bevorstehenden nötigen Untersuchungen/Abklärungen gerechnet werden kann. Im Rahmen des Haftanordnungsverfahrens ist somit **nicht von einer Normaldauer von 3 Monaten** auszugehen, von welcher bei Vorliegen von entsprechenden Gründen **im Einzelfall abgewichen** werden könnte. Können der Abschluss der Untersuchung und allenfalls die Anklageerhebung in weniger als 3 Monaten erfolgen, drängt sich eine Beschränkung der Haftdauer auf.

BK 13 154

Die Frage der Haftdauer stellt sich in besonderem Masse bei der **Kollusionsgefahr**. Dort hat die Beschränkung nach **Massgabe der erkennbaren und notwendigen Beweismassnahmen und in Berücksichtigung des dafür notwendigen Zeitbudgets** zu erfolgen. Wird von der Staatsanwaltschaft nicht dargetan, welche Beweismassnahmen in Drogenfällen zum Beispiel zur Identifikation der Drogenabnehmer und -lieferanten beabsichtigt sind und innerhalb welchen Zeitrahmens diese stattfinden sollen, bzw. weshalb hierfür eine Untersuchungshaft von 3 Monaten erforderlich ist, rechtfertigt sich eine Beschränkung der Haftdauer auf 1 Monat.

Praxis der Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern namentlich bei Verdacht des mehrfachen, eventuell bandenmässigen Einbruchdiebstahls gegen ausländische Tätergruppierungen

Sofern aufgrund einer **typisierten Fallkonstellation** auf weitere Straftaten geschlossen werden kann, ordnen die Zwangsmassnahmengerichte Untersuchungshaft an, wobei es an den dringenden Tatverdacht eher niederschwellige Anforderungen stellt. Die Haft wird wegen der limitierten

Untersuchungsthematik aber **regelmässig auf einen Monat** beschränkt.

Art. 226 Abs. 5 StPO – Vorgehen bei Haftentlassung

BGE 137 IV 230, BGE 138 IV 92 und BGE 138 IV 148

Zur Gewährleistung des Beschwerderechts der Staatsanwaltschaft ist erforderlich, die Freilassung der beschuldigten Person aufzuschieben, bis die Beschwerdeinstanz über die Fortdauer der Haft während des Beschwerdeverfahrens im Sinne von Art. 388 lit. b StPO wenigstens superprovisorisch entscheiden kann. Vor dem Hintergrund des Anspruchs der beschuldigten Person auf unverzügliche Freilassung gemäss Art. 226 Abs. 5 StPO muss die Staatsanwaltschaft ihre **Beschwerde unmittelbar nach Kenntnis des Haftentlassungsentscheids und grundsätzlich vor dem Zwangsmassnahmengericht** ankündigen. Wenn die Staatsanwaltschaft nicht an der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht teilnimmt oder die beschuldigte Person auf eine solche verzichtet hat, kann ihr das Zwangsmassnahmengericht einen **negativen Entscheid telefonisch mitteilen**. Einen gesetzlichen Anspruch darauf hat die Staatsanwaltschaft allerdings nicht. Die Beschwerdeankündigung hat zur Folge, dass die Haft nach dem Freilassungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts bis zur sofortigen Beschwerdeerhebung durch die Staatsanwaltschaft **fortbesteht**. Die Staatsanwaltschaft muss **spätestens 3 Stunden** nach der Ankündigung beim Zwangsmassnahmengericht eine (wenigstens kurz) begründete Beschwerdeschrift einreichen und darin die Aufrechterhaltung der Haft beantragen. Diesfalls ist das **Zwangsmassnahmengericht gehalten**, die beschuldigte Person weiter in Haft zu belassen und die Beschwerde mit dem Dossier und seiner allfälligen Stellungnahme verzugslos der Beschwerdeinstanz zu übermitteln. Nach dem Eingang der Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz hat deren Verfahrensleitung die **erforderlichen Anordnungen im Sinne von Art. 388 StPO** zu erlassen. Solche Anordnungen müssen aus Gründen der Dringlichkeit meist **ohne Anhörung** der betroffenen Person als **superprovisorische Verfügung** ergehen. Sie sind anschliessend nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zu bestätigen oder zu ändern.

BK 11 276

Die Beschwerdekammer des Obergerichts entschied sich für folgendes Vorgehen: Nach Einsichtnahme in die staatsanwaltliche Beschwerdeschrift **superprovisorische Anordnung** der Fortdauer der Haft bis zum definitiven Entscheid durch die Beschwerdekammer des Obergerichts. **Gleichzeitig Vorladung zur mündlichen Verhandlung**, was nach der allgemeinen Bestimmung von Art. 390 Abs. 5 StPO auch im Beschwerdeverfahren möglich ist, wo das schriftliche Verfahren die

Regel macht (Art. 397 Abs. 1 StPO). Vorteil: das Verfahren wird wesentlich verkürzt und das **Verfahren mit dem provisorischen Entscheid nach Gewährung des rechtlichen Gehörs kann übersprungen werden**, bzw. es fällt mit dem Endentscheid zusammen.

Art. 227 Abs. 2 und 5 StPO – Fristen von 4 und 5 Tagen

BK 14 95

Eine Verletzung der Fristen gemäss Art. 227 Abs. 2 und 5 StPO führt nicht automatisch zu einer Haftentlassung. Werden sie nicht eingehalten, stellt dies gemäss Beschwerdekammer eine Verletzung des Beschleunigungsgebots dar, die entsprechend im **Dispositiv** festzuhalten ist und zur Folge hat, dass die Kosten des Verfahrens vom Staat zu tragen sind. Daran ändert auch die Anordnung eines **zweiten Schriftenwechsels nichts**. Ein solcher entbindet das Zwangsmassnahmengericht nicht davor, die Entscheidungsfrist von 5 Tagen einzuhalten. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich nach Ansicht der Beschwerdekammer eindeutig, dass das Zwangsmassnahmengericht spätestens 5 Tage nach Eingang der Stellungnahme der beschuldigten Person zu entscheiden hat. Aufgrund dieser kurzen Frist besteht **faktisch kaum Raum für die Durchführungen eines zweiten Schriftenwechsels**. Das Zwangsmassnahmengericht ist in einer solchen Konstellation gehalten, ausnahmsweise eine **mündliche Verhandlung** anzuordnen und anlässlich dieser der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt näher zu substantiieren.

Hier könnte aus Sicht des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts allerdings argumentiert werden, mit «Stellungnahme der beschuldigten Person» sei die umfassende Stellungnahme gemeint, also diejenige, die die Duplik im Rahmen des 2. Schriftenwechsels einschliesst.

Art. 227 Abs. 7 StPO – Beschränkung der Haftdauer

BK 13 71

Art. 227 Abs. 7 StPO sieht für den **Normalfall** (im Gegensatz zum 2. Satzteil, der den Ausnahmefall regelt) vor, dass die Verlängerung der Untersuchungshaft für jeweils längstens 3 Monate angeordnet wird. Dies bedeutet **nicht**, dass die Untersuchungshaft **üblicherweise für 3 Monate** zu verlängern ist. Es handelt sich hierbei um eine Maximalfrist, wobei einzelfallgerecht zu entscheiden ist, wann mit der Erledigung der noch bevorstehenden nötigen Untersuchungen/Abklärungen, welche die Haft begründen, gerechnet werden kann.

BK 13 295

Ein **Abweichen von einer Haftverlängerung** in Monaten drängt sich nur dann auf, wenn es für eine Haftverlängerung bis zu einem bestimmten Datum **konkrete Gründe** gibt. Zu denken ist z.B. an eine parteiöffentliche Einvernahme, nach der mit dem

Wegfall der Kollusionsgefahr zu rechnen ist. Oder bei der Sicherheitshaft an das Datum der Hauptverhandlung.

Ferienabwesenheiten bei der Staatsanwaltschaft oder der Kantonspolizei Bern sind in einem Haftverfahren, welches vordringlich durchzuführen ist, kein Grund, Untersuchungshandlungen erst auf mehrere Wochen hinaus anzusetzen. Diesfalls ist die **Ferienvertretung** soweit zu **instruieren**, dass die Untersuchungshandlungen entweder durch diese selber durchgeführt werden können oder das Verfahren anderweitig vorangetrieben werden kann.

Art. 229 Abs. 3 StPO – Anordnung der Sicherheitshaft

BGE 137 IV 180

Die Auslegung von Art. 229 Abs. 3 StPO nach seinem **Wortlaut** ergibt, dass dieser auf die **analoge Anwendung der Art. 225–227 StPO** verweist, so dass mit oder ohne vorbestehende Untersuchungshaft die Sicherheitshaft für längstens 3 Monate (in Ausnahmefällen für 6 Monate) bewilligt bzw. verlängert werden darf.

BGE 139 IV 48

Ist die Anklage beim **Jugendgericht** hängig, ist dieses zuständig für die **Anordnung von Sicherheitshaft**, nicht das Zwangsmassnahmengericht. Die Haftprüfung durch den Sachrichter ist im Jugendstrafverfahren zulässig. Anschliessend steht die **Beschwerde ans Zwangsmassnahmengericht** offen, danach die Beschwerde an die Beschwerdeinstanz.

Art. 229 StPO – Verhältnismässigkeit der Sicherheitshaft

BK 13 397

Sicherheitshaft wegen Fluchtgefahr rechtfertigt sich dann nicht mehr, wenn die **Anwesenheit** der beschuldigten Person im Verfahren nicht **mehr notwendig** ist und sie **sich der erwarteten Sanktion nicht entziehen** wird. Dies ist dann der Fall, wenn keine Gründe gegen die Durchführung eines **allfälligen Abwesenheitsverfahrens** sprechen, die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift eine **bedingte Strafe** beantragt und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Sachgericht von der beantragten Strafe abweichen wird.

Dieser Grundsatz gilt nach ständiger Praxis des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts indessen **nicht im abgekürzten Verfahren**, weil dort für die beschuldigte Person eine **Anwesenheitspflicht** besteht (vgl. BGE 139 IV 233).

BGer 1B_12/2014

Vor endgültiger Formalisierung der **Anklageschrift im abgekürzten Verfahren** ist das Zwangsmassnahmengericht nicht an das möglicherweise **vorerst nur mündlich** zwischen der Staatsanwaltschaft und der beschuldigten Person ausgehandelte Strafmass gebunden, zumal ihm dieses allenfalls auch nicht bekannt gegeben wurde; es beurteilt die

Verhältnismässigkeit der Haft einzig anhand der vorgeworfenen Straftaten.

Art. 229 ff. StPO – Sicherheitshaft im Nachverfahren

BGE 139 IV 175 und BGer 1B_6/2012

Wenn das kantonale Obergericht (nach dem kantonalen Gerichtsorganisationsrecht und gestützt auf Art. 363 Abs. 1 StPO) dafür zuständig ist, im selbstständigen nachträglichen Verfahren über die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme zu urteilen, und die Massnahmenfrist von Art. 59 Abs. 4 StGB abläuft, bevor das neue Massnahmenurteil rechtskräftig wird, stützt sich die zwischenzeitliche Anordnung von Sicherheitshaft auf Art. 229–233 i.V.m. 220 Abs. 2 StPO. In diesen Fällen ist die Verfahrensleitung des Obergerichtes auch für strafprozessuale Haftentscheide zuständig.

Das gilt *mutatis mutandis* grundsätzlich auch im **Nachverfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht**, wo das Zwangsmassnahmengericht für die Anordnung der Sicherheitshaft zuständig ist, solange das erstinstanzliche Gericht den selbstständigen nachträglichen Entscheid nicht gefällt hat.

BK 14 39

Art. 38a SMVG bildet eine **hinreichende gesetzliche Grundlage** für die Anordnung von Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und nachträglichen richterlichen Entscheiden. Diesbezüglich besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Kantons und das Bundesrecht weist Lücken auf. Die ASMV ist sachlich die zuständige Behörde, um ihren Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft vor dem Zwangsmassnahmengericht zu vertreten. Art. 224 ff. StPO sind analog anwendbar.

BGE 137 IV 333

Die Anordnung und die Weiterführung von Sicherheitshaft im Verfahren betreffend nachträgliche Anordnung der Verwahrung nach Verbüssung der Strafe durch die verurteilte Person beruhen auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, nämlich Art. 65 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 410 ff., 221 und 229 f. StPO, und sind damit grundsätzlich zulässig. Voraussetzungen sind die **hinreichende Wahrscheinlichkeit** der Anordnung einer Verwahrung und das **Vorliegen eines besonderen Haftgrunds** im Sinne von Art. 221 StPO.

Art. 231 StPO – Sicherheitshaft und ihre Dauer

BGE 139 IV 179

Der Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts, die beschuldigte Person gestützt auf Art. 231 Abs. 1 StPO in Sicherheitshaft zu **behalten**, unterliegt den analog anwendbaren Anforderungen von Art. 226 Abs. 2 StPO. Der Entscheid ist den Vorgaben des rechtlichen Gehörs entsprechend zu **begründen**. Falls die schriftliche Begründung der Haftverlänge-

rung nicht im Zeitpunkt der mündlichen Urteilsverkündung erfolgen kann, muss sie **unverzüglich** mit separatem Entscheid zugestellt werden.

BGE 139 IV 94

Die Regel, wonach die **Dauer der Sicherheitshaft zu begrenzen** ist, gilt auch dann, wenn sie vom erstinstanzlichen Gericht in Anwendung von Art. 231 StPO mit dem Urteil verhängt wird. Nach Ablauf der Haftdauer hat das Gericht die **Haftvoraussetzungen von Amtes wegen neu zu prüfen** und die Haft gegebenenfalls für eine bestimmte Dauer zu verlängern.

Hierzu wird auf das Kreisschreiben des Obergerichtes vom **19. Februar 2013** verwiesen, **dass das Vorgehen**

- bei **Schuldpruch und Versetzung oder Verbleib** der verurteilten Person in Sicherheitshaft und dasjenige
 - bei **Freilassung** durch das erstinstanzliche Gericht
- regelt.

Art. 232 StPO – Sicherheitshaft vor Berufungsgericht

BGE 138 IV 81, BGE 139 IV 270, BGE 139 IV 277 und BGer 1B_564/2011

Die **Verurteilung der beschuldigten Person** zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe durch das Berufungsgericht stellt einen **Haftgrund** i.S.v. Art. 232 StPO dar, der sich erst während eines Verfahrens vor diesem ergeben hat.

Obwohl nach Art. 232 StPO die Verfahrensleitung, d.h. der Präsident des Berufungsgerichts, zur Anordnung der Sicherheitshaft zuständig ist, kann darüber auch das **Berufungsgericht in corpore** entscheiden. Der Entscheid muss allerdings den Anforderungen des analog anwendbaren Art. 226 Abs. 2 StPO und dem **Anspruch auf rechtliches Gehör** genügen. Wird die Haft im Rahmen eines Berufungsentscheids angeordnet, der zunächst nur im Dispositiv eröffnet wird, so muss der Haftentscheid als **separate schriftliche Verfügung** mit zumindest kurzer Begründung ausgefertigt werden. Diese Verfügung ist **innert kürzester Frist** zu eröffnen.

Das Berufungsgericht **muss sich im Urteil zur Frage der Sicherheitshaft äussern**; falls es dies unterlässt, hat es dies **unverzüglich nachzuholen**: das Bundesgericht hat entschieden, dass **18 Tage nach Berufungsurteil** vor dem Hintergrund von Art. 232 StPO gemäss 1B_407/2013 noch zulässig seien. Es kann zuvor vorsorgliche Massnahmen i.S.v. Art. 388 lit. b StPO anordnen.

Art. 232 StPO – Sicherheitshaft während des Berufungsverfahrens

BGer 1B_109/2012

Nach der Rechtsprechung entscheidet sich die Frage der Verhältnismässigkeit der Sicherheitshaft in Fällen, in denen wie hier ein erstinstanzliches

Urteil vorliegt, danach, ob **Anhaltspunkte dafür bestehen**, dass das Berufungsgericht eine **schärfere Strafe** aussprechen könnte).

BGE 139 IV 186

Mangels Verweises auf Art. 227 Abs. 7 StPO erfolgt **keine periodische Überprüfung der Sicherheitshaft**, sobald das **Berufungsgericht** mit der Sache befasst ist.

Art. 233 StPO – Haftentlassung durch die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts

BGE 137 IV 186 und BGer 1B_722/2011

Soweit Art. 233 StPO nicht ausdrücklich auf Art. 228 StPO verweist und der Anspruch auf rechtliches Gehör durch das kontradiktorische Verfahren ausreichend gewährleistet ist, hat die beschuldigte Person **keinen formellen Anspruch** darauf, dass die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts in **mündlicher Verhandlung** über sein **Haftentlassungsgesuch** entscheidet.

BGE 139 IV 314

Anders als bei der Anfechtung eines Haftentlassungsentscheids des Zwangsmassnahmengerichts oder des erstinstanzlichen Gerichts kann die **Staatsanwaltschaft** mit einer Beschwerde in Strafsachen gegen eine Haftentlassung durch die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts in der Regel **nicht verhindern**, dass die **Haftentlassung sofort vollzogen** wird.

Art. 234 Abs. 1 und Art. 235 Abs. 1 StPO – Haftbedingungen

BGE 139 IV 41 und BGer 1B_369/2013

Die **Haftbedingungen** bilden ebenfalls Gegenstand des Haftanordnungs- bzw. Haftverlängerungsverfahrens. Macht die beschuldigte Person geltend, die Haftbedingungen seien verfassungs- oder konventionswidrig, ist dieses Vorbringen zu prüfen und die Verletzung der einschlägigen Normen mit einer unverzüglichen entsprechenden Feststellung im Dispositiv zu **sanktionieren**.

Art. 236 StPO – Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenantritt

BGE 137 IV 177 und 139 IV 191

Die Untersuchungshaft endet mit dem vorzeitigen Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion. 227 StPO gelangt somit nicht (mehr) zur Anwendung. Wenn die beschuldigte Person dem **vorzeitigen Strafvollzug zustimmt**, verzichtet sie auf **eine automatische periodische Überprüfung ihrer Haft**. Eine solche erfolgt gemäss Kreisschreiben des Obergerichts vom **23. April 2012** allerdings erst dann nicht mehr, wenn die beschuldigte Person i.S.v. Art. 236 Abs. 4 StPO **effektiv** in die Vollzugseinrichtung **eingetreten** ist. Jene hat jedoch nach wie vor die Möglichkeit, jederzeit ihre Freilassung zu beantragen.

BK 13 72

Ein **Wechsel vom vorzeitigen Massnahmen zum vorzeitigen Strafvollzug** ist ausgeschlossen, da die Zustimmung zum vorzeitigen Massnahmenvollzug **unwiderruflich** ist. Eine Aufhebung der Massnahme käme einzig in Betracht, wenn diese als gescheitert angesehen werden müsste. Die beschuldigte Person hat **kein Wahlrecht**, in welche Vollzugsanstalt sie unter welchen Bedingungen untergebracht werden möchte. Eine Entlassung aus der vorzeitigen Massnahme kann die beschuldigte Person einzig bei **Wegfall eines Haftgrundes** erreichen.

Art. 237 StPO – Ersatzmassnahmen

Im nicht abschliessenden Katalog der Ersatzmassnahmen in Art. 237 StPO nicht enthalten sind zum Beispiel:

- **Unterbringung in einer Anstalt**: BGer 1B_654/2011
- **Vollzug einer früheren Strafe**: BGer 1B_165/2012 – Der Haftzweck wird bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr damit ebenfalls erreicht, und die Massnahme ist wegen des regelmässig angenehmen Haftregimes milder.
- **Verbot, rassendiskriminierende Aussagen zu machen**: BGer 1B_592/2011 – Dieses ist fraglich, weil rechtskonformes Verhalten nicht als Ersatzmassnahme verstanden werden dürfte.

Kontakt- und Rayonverbot

BGer 1B_105/2014

Rückt die Dauer der Haft in **grosse zeitliche Nähe** der im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zu erwartenden Freiheitsstrafe, ist die beschuldigte Person zu entlassen. Bei einer derartigen Haftentlassung dürfen auch **keine Ersatzmassnahmen** mehr angeordnet werden.

Ersatzmassnahmen (Kontaktverbote) stellen für die beschuldigte Person eine weit geringere Belastung dar als Untersuchungshaft.

Ersatzmassnahmen müssen dennoch auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismässig sein. Sie sind analog der Haft **gemäss Art. 51 StGB** auf die Freiheitsstrafe **anzurechnen**. Ein Kontaktverbot ist sicher weniger als zur Hälfte anzurechnen. Bei der Bestimmung der anrechenbaren Dauer hat das Gericht den **Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit** im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu.

Damit eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zur Aufhebung der Ersatzmassnahmen führt, muss sie umso krasser sein, je weniger die Ersatzmassnahmen die beschuldigte Person belasten.

BK 14 45

Ersatzmassnahmen dürfen regelmässig länger dauern als die Untersuchungshaft, nämlich solange, wie der Eingriff in die Rechte der betroffenen Person seiner gesamten Schwere nach nicht in die Nähe einer zu erwartenden Freiheitsstrafe kommt.

BGer 1B_52/2014

Besteht Kollusions- und/oder Wiederholungsgefahr, kann eine beschuldigte Person nur in Freiheit belassen werden, wenn sie Gewähr dafür bietet, die damit verbundenen Auflagen – namentlich Rayon- und Kontaktverbote – **strikte einzuhalten**. Wer einen verbotenen Kontakt herstellen will, kann und muss die zuständige Behörde – namentlich die Staatsanwaltschaft – um eine Ausnahme oder eine

Lockerung des Verbots ersuchen. Eine eigenmächtige Missachtung des Kontaktverbots ist dagegen unzulässig und muss in aller Regel zu einer Rückversetzung in die Untersuchungshaft führen. Es müssen **Umstände dargetan** werden oder ersichtlich sein, die es rechtfertigen, von einer **Rückversetzung abzusehen**.

Bei häuslicher Gewalt kann eine **Aufenthaltsbeschränkung** gemäss Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO angebracht sein.

Eine **Eingrenzung** auf ein bestimmtes Gebiet kommt primär bei **Fluchtgefahr** in Betracht.

Geht es demgegenüber darum, einer **Kollusionsgefahr** in Form der möglichen Beeinflussung des mutmasslichen Opfers zu begegnen, kann eine **Ausgrenzung** als mildere Massnahme genügen.

Das Projekt Professionalisierung des Dolmetscherwesens

Übersetzer kommen im Alltag von Strafverfahren sehr häufig zum Einsatz, wobei die Übersetzung in Strafverfahren in Art. 68 StPO nur rudimentär geregelt wird. Fehler oder Ungenauigkeiten bei der Übersetzung, aber auch Wörter, die sich nicht restlos klar in die andere Sprache übertragen lassen, können Entscheidendes bewirken. Je nach Konstellation können sprachliche Details sogar über einen Schuld- oder einen Freispruch entscheiden. (aus: Anwaltsrevue 2014, S. 35)

Bis Dezember 2012 bestanden bei der Kantonspolizei und in der Justiz mehrere Dolmetscherlisten nebeneinander: Die Kapo verfügt über eine mit rund 650 Namen, das Obergericht über eine solche mit rund 1'180, und die Abteilungen der Staatsanwaltschaft bauten individuell auf der einen oder anderen auf und modifizierten sie nach eigenen Erfahrungen. Gepflegt wurde die Liste einzig bei der Kapo, während für die Aufnahme auf die anderen Listen weder Anforderungen bestanden noch eine Qualitäts- oder Sicherheitsüberprüfung gemacht wurde. Das Dolmetscherwesen basierte damit auf Zufälligkeiten und barg erhebliche Qualitäts- und Sicherheitslücken.

Anfang 2012 hatte die Kapo aufgrund von internen Vorarbeiten ein Grundlagendokument zur Professionalisierung des Dolmetscherwesens in der Strafverfolgung erarbeitet und dieses der Generalstaatsanwaltschaft unterbreitet. Da es sich um eine Thematik handelt, die nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern alle Organisationseinheiten der JUS betrifft, wurde das Anliegen der Justizleitung vorgelegt. Nach Absprache mit dem Kommandanten der Kapo wurde dem Stabschef der Generalstaatsanwaltschaft die Aufgabe übertragen, die nötigen Arbeiten an die Hand zu nehmen und zu koordinieren.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe¹ formulierte als Minimalziel, die bestehenden Listen zu bereinigen und zu vereinheitlichen, die Anforderungen für die

Aufnahme zu definieren und die Listenführung und -bewirtschaftung zu zentralisieren. Als Maximalziel wurde eine Ausbildung mit Prüfung ins Auge gefasst, wie sie der Kanton Zürich seit gut 10 Jahren kennt. Dies sollte ermöglichen, qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwischen den beiden Kantonen auszutauschen und – als Fernziel – die Listen Bern und Zürich zusammen zu schliessen und ein gemeinsames Akkreditierungslabel zu schaffen.

Behörden ausserhalb der JUS und der Kapo wurden nicht mit einbezogen, um das Projekt nicht zu gross und damit unflexibel werden zu lassen.

Die einheitliche Dolmetscherliste wurde für Staatsanwaltschaft und Polizei ab 1. Dezember 2012 und für die Gerichtsbarkeit im Sommer 2014 für verbindlich erklärt. Neue Aufnahmen laufen seither einheitlich über das Zentralsekretariat der Kripo. In der Folge wurde die Ausbildung für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher ausgearbeitet. Eingerichtet wurde zu diesem Zweck ein temporäres Teilzeit-Kurssekretariat², das die ganze Kursadministration abwickelt und die Arbeitsgruppe massgeblich entlastet. Die Ausbildung dauert zwei Tage und umfasst die Module Recht und Dolmetschtechnik (je 1 Tag). Das Kursprogramm trägt dem Umstand Rechnung, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher in zweierlei Hinsicht Laien sind: Zum Einen sprechen sie zwar zwei oder mehr Sprachen, ohne aber über eine echte Dolmetscherausbildung zu verfügen; zum Anderen müssen sie komplexe juristische Ausdrücke und Formulierungen, die für die Verwendung der Einvernahme entscheidend sind, übersetzen, ohne das hiesige und wohl auch das eigene Rechtssystem näher zu kennen – die Schwierigkeit, Begriffe sachgerecht zu übertragen, würde genau das aber bedingen. Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Prüfung, die in der Regel einen Monat nach dem Kurs stattfindet und beide Module einschliesst. Wer beide Teile besteht, erhält ein Zertifikat und wird auf der Dolmetscherliste definitiv eingetragen. Ab Anfang 2016 wird die Liste nur noch zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfassen. Bis dahin gilt eine Übergangsregelung, die alle bisher eingetragenen Personen zum Dolmetschen berechtigt.

¹ Heutige Zusammensetzung: C. Kipfer, SC GSA (Leitung); A. Günther, geschäftsleitender Gerichtsschreiber Zivilabteilung des Obergerichts; M. Burch, C Kommandobereich Kapo; C. Meyrat, C SF 5 Kripo; M. Müller, DC Zentrale Dienste Kapo; S. Bill und D. Reber, Zentralsekretariat Kripo; S. di Donato, Konferenzdolmetscherin; A. Glass, Konferenzdolmetscher.

² Michaela do Nascimento, Assistentin Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte.

Die ersten Kurse wurden in den Monaten Mai, Juni, August und September 2014 durchgeführt und intensiv ausgewertet. Das Interesse bei den Teilnehmenden ist gross und das Echo sehr positiv. Es wurde vor allem deutlich, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht Sprachumwandlungsautomaten sind, sondern dass Dolmetschen ein hochkomplexer Vorgang ist und von Menschen ausgeübt wird, die höchst unterschiedlich sind und individuelle Fähigkeiten, Bedürfnisse, Wahrnehmungen und auch Ängste haben.

Die Ausbildung beansprucht das absolute Minimum an Zeit und kann und will nicht viel mehr als eine Schnellbleiche sein. Es bietet aber eine Platt-

form, auf der sich die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher selbst weiterbilden kann, sei es mit den Skripts und vielen anderen praktischen Hilfestellungen, die in einem dicken Kursordner abgegeben werden, sei es mit eigenen Übungen wie in der Notizentechnik, die erlaubt, Aussagen von mehreren Minuten so aufzuzeichnen, dass sie anschließend vollständig und richtig wiedergegeben werden können. Mit dem Bestehen der Prüfung belegt die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher, dass sie bzw. er die Basis für zuverlässiges Gerichtsdolmetschen kennt und anwenden kann.

Der Gerichtsdolmetscherkurs und -test aus der Sicht einer Absolventin

«Muss das sein?» war mein erster Gedanke, als ich das Schreiben bezüglich des Gerichtsdolmetscherkurses mit Prüfung erhielt, den alle im Kanton Bern tätigen Dolmetscher absolvieren müssen, wenn sie ab 2016 weiterhin für die Justizbehörden tätig sein möchten. Viele meiner Mitkursbesucher äusserten sich zunächst ähnlich. Als diplomierte Konferenzdolmetscherin kam ich mir zudem vor wie Kimi Raikkönen, der aufgefordert wird, seine Fahrprüfung nochmals abzulegen. Da ich seit über einem Jahrzehnt regelmässig bei den Gerichten und der Polizei im Einsatz bin, sah ich den Zweck des Kurses anfänglich nicht ein. Doch schliesslich gewann meine Neugier Oberhand und ich meldete mich für den Kurs und die Prüfung an. Die möglichen Termine waren sehr flexibel gestaltet, so dass ich einen Monat wählen konnte, in dem ich terminlich wenig ausgelastet war. Auf den ersten Kurstag war ich sehr gespannt. Während meines Dolmetscherstudiums hatte ich zwar ein Modul Recht belegt, aber mir war bewusst, dass mir viel Hintergrundwissen über die Abläufe bei den Justizbehörden und der Polizei fehlte. Ich wurde nicht enttäuscht.

Im Verlauf des ersten Tages erhielten wir unter anderem wertvolle Informationen zu den Themen Straf- und Zivilrecht, Straf- und Zivilprozessrecht sowie zum genauen Ablauf von Verfahren und Gerichtsverhandlungen. Seither habe ich eine viel genauere Vorstellung über die Phase, in der sich ein Verfahren gerade befindet sowie über die nachfolgenden Massnahmen und Schritte. Dieses Wissen erleichtert selbstverständlich auch die Dolmetscharbeit.

Was den zweiten Kurstag angeht, so war dieser aufgrund meines Dolmetscherstudiums für mich natürlich nicht so anspruchsvoll wie für die anderen Kursteilnehmer, die diesen Beruf nicht an einer Hochschule erlernt haben. Allerdings kann ich sagen, dass er für jemanden ohne Grundlagenkenntnisse der Dolmetsch- und Notizentechnik sehr hilfreich war. Wir erhielten einen Überblick über die Geschichte des Dolmetschens, die verschiedenen Dolmetscharten sowie die Notizentechnik. Am Nachmittag hatten wir Zeit für praktische Übungen. Bei dieser Gelegenheit konnten wir einander auch besser kennenlernen und im Austausch erfahren, mit welchen spezifischen kulturellen Problemen wir je nach Sprache manchmal zu kämpfen haben. So erzählte uns ein Arabischdolmetscher, dass arabischsprachige Beschuldigte dem Dolmetscher gegenüber öfters mal aus dem Nähkästchen plaudern und ihn, wenn er ihre «privaten» oder belas-

tenden Aussagen an die Verfahrensleitung weitergibt, einzuschüchtern versuchten. Eine tamilische Dolmetscherin meinte, in kleineren Städten würden sich alle Tamilen untereinander kennen und man hätte theoretisch fast immer einen Ausstandsgrund. Ein Russischdolmetscher schliesslich forderte mehr Sicherheitsmassnahmen für die Dolmetscher, weil es immer wieder zu Drohungen käme.

Während der Übungen wurde mir bewusst, wie gross die Unterschiede bezüglich der Dolmetsch- und Deutschkenntnisse waren. Es wurde offenkundig, dass es einigen Teilnehmern an den erforderlichen Fertigkeiten mangelte. Viele erfuhren im Rahmen des Kurses überhaupt zum ersten Mal, wie sich auch längere Aussagen notieren lassen. Sie erhalten jedoch dank der vermittelten Kenntnisse die Möglichkeit, sich die Notizentechnik im Selbststudium anzueignen. Alles in allem war die Reaktion sehr positiv. Ein Kursteilnehmer bedauerte sogar, dass man den Kurs nicht schon viel früher durchgeführt habe. Denn eigentlich werden Gerichtsdolmetscher beim ersten Einsatz regelrecht ins kalte Wasser geworfen, und es wird erwartet, dass sie ohne jegliche Vorkenntnisse des Verfahrens und des Sachverhalts einwandfrei übersetzen. Der Kurs hat sicherlich einige dieser Schwierigkeiten behoben.

Bei der Prüfung, die ich selbst vor knapp einem Monat absolviert habe, müssen die Prüfungskandidaten zunächst eine kurze deutsche Aussage notieren und dann auf Deutsch wiedergeben. Dies ermöglicht natürlich keine Beurteilung der Fremdsprachenkenntnisse, aber eine Prüfung der einzelnen Fremdsprachen würde den Rahmen dieses Tests verständlicherweise sprengen. Anschliessend folgen Fragen zum Verhalten des Gerichtsdolmetschers in bestimmten Situationen, beispielsweise wenn man feststellt, dass man den Beschuldigten persönlich kennt. Abgeschlossen wird die Prüfung mit einem Multiple-Choice-Test zum theoretischen Teil, für den wir uns mithilfe des umfangreichen Skripts haben vorbereiten können und der zudem am 1. Kurstag behandelt wurde. Dabei müssen 40 der 60 Fragen innerhalb von 30 Minuten richtig beantwortet werden. Wer den praktischen und den theoretischen Teil der Prüfung besteht, gilt als offiziell auf die Dolmetscherliste aufgenommen und erhält ein entsprechendes Zertifikat. Nun warte ich gespannt auf das Prüfungsergebnis und hoffe, den Test bestanden zu haben und weiterhin für die Justizbehörden und die Polizei dolmetschen zu dürfen – eine anspruchsvolle Tätigkeit, die mir grosse Freude bereitet.

Warum das Jugendstrafrecht ein Sonderstrafrecht sein muss¹

I. Einleitung

Wie Jugendstrafrecht funktioniert und was Sinn und Zweck dieses Sonderstrafrechts ist, scheint allgemein – sogar unter Juristen – eher weniger bekannt zu sein. Wenn nicht Medien über so genannt spektakuläre Fälle – meist mit reisserischen Titeln und entsprechenden Bildern – berichten, dann herrscht in der Allgemeinheit eher das Bild vor, die Jugendstrafrechtsbehörden würden sich in erster Linie mit kleinen Dieben oder harmlosen Kiffern befassen, denen sie dann bei einer Tasse Kaffee ins Gewissen reden und sie zu einem halben Tag Arbeitsleistung ermuntern. Mit schöner Regelmässigkeit wird deshalb immer wieder die politische Forderung laut, das Jugendstrafrecht müsse verschärft werden. Die Verhättschelung einer eh verweichlichten, aber zunehmend gewaltbereiten Jugend könne nicht mehr länger hingenommen werden. Nicht selten werden diese scheinbaren Unzulänglichkeiten des Jugendstrafrechts mit Beispielen aus dem Erwachsenenstrafrecht dokumentiert, wenn z.B. der Fall eines 19-jährigen Schlägers ausführlich dargestellt wird, der von der Justiz lediglich zu einer bedingten Strafe verurteilt worden ist². Nachvollziehbar ist, dass die Bevölkerung das Jugendstrafrecht vor allem dann kennt, wenn der eigene Sohn oder die eigene Tochter einer Straftat überführt worden ist und sie sich deshalb vor der Justiz verantworten müssen. Interessant wird es dabei, wenn die Eltern politisch tätig sind und gar nichts mehr von einer Verschärfung des angeblich so harmlosen Jugendstrafrechts wissen wollen. Nicht nur ein Kopfschütteln, sondern strafrechtsprofessoren medial lauthals nach einer Verschärfung schreien, weil die Strafen allesamt viel zu milde seien. Diese in der Regel narzisstisch veranlagten Personen können kaum als Experten bezeichnet werden, da sie absichtlich das ganze Massnahmenrecht verschweigen und dadurch einen wesentlichen Teil des Jugendstrafrechts ausblenden. Solchen unqualifizierten Äusserungen ist mit klaren Worten entgegenzutreten, was leider in den letzten Jahren von den zuständigen Personen zu wenig konsequent gemacht worden ist. Die permanente Auf- und Erklärungspflicht muss daher zum immer wiederkehrenden Auftrag der Jugendstrafbehörden gehören.

¹ Schriftliche Fassung des Referates vom 28.08.2014 anlässlich der Staatsanwaltstagung.

² Ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr kommt das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung.

II. Was genau ist Jugendstrafrecht?

Die Jugendstrafbehörde wird bekanntlich nur dann aktiv, wenn ein Jugendlicher³ im Alter zwischen 10 und 18 Jahren eine Straftat begangen hat und dabei erwischt und angezeigt worden ist. Am Anfang steht – wie im Erwachsenenstrafrecht – die genaue *Ermittlung des Sachverhaltes*. Dazu stehen der Jugendanwaltschaft die genau gleichen Mittel wie der Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Artikel 30 Absatz 2 JStPO weist explizit darauf hin. Diese wenig spektakuläre Erkenntnis bedarf immerhin folgender Präzisierungen:

- Auch im Jugendstrafrecht gelten grundsätzlich die Bestimmungen der StPO, sofern die JStPO nicht eine Spezialregelung enthält⁴. Für Vorladungen, Einvernahmen, fast alle Zwangsmassnahmen, Urteilsbegründungen etc. gilt die StPO uneingeschränkt.
- Sonderbestimmungen enthält die JStPO z.B. bezüglich des Gerichtsstandes. Verbrechen und Vergehen werden immer am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes – d.h. in aller Regel am zivilrechtlichen Wohnsitz – verfolgt und beurteilt. Damit entfallen Gerichtsstandskonflikte fast gänzlich⁵. Unterschiedlich zur StPO läuft auch die Anfangsphase des Haftverfahrens, da die Jugendstrafbehörde Untersuchungs-⁶ bzw. Sicherheitshaft⁷ anordnen kann und erst nach 7 Tagen beim Zwangsmassnahmengericht einen Haftverlängerungsantrag stellen muss, welcher allerdings immer nach bereits einem Monat erneuert werden muss.
- Eine spezielle Rolle nehmen die gesetzlichen Vertreter ein. Sie sind einerseits selbständig Partei, andererseits haben sie in ihrer Funktion als Eltern die Interessen des beschuldigten Jugendlichen wahrzunehmen⁸.

³ Da ca. 80% der jugendlichen Straftäter männlich sind, rechtfertigt es sich, nur die männliche Formulierung zu verwenden.

⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 1 JStPO.

⁵ Nur bei straffällig gewordenen Jugendlichen ohne Wohnsitz in der Schweiz, die an mehreren Orten delinquent haben, können sich Zuständigkeitsfragen stellen, was äusserst selten vorkommt, da sich die involvierten Behörden meistens einigen können.

⁶ Durch die Jugendanwaltschaft.

⁷ Durch das Jugendgericht (ab Anklageerhebung).

⁸ Nähere Ausführungen dazu z.B. im BSK StPO/JStPO, Art. 18 (2. Auflage).

Daneben finden sich in der JStPO weitere Spezialitäten, auf die hier nicht weiter eingegangen wird. Während sich also die Sachverhaltsermittlung kaum von derjenigen der Staatsanwaltschaft unterscheidet, sind die Ansatzpunkte bezüglich der Abklärungen zur Person völlig verschieden. Das Jugendstrafrecht verlangt – und zwar ungeachtet des begangenen Delikts – eine *Persönlichkeitsabklärung*, sobald Hinweise darauf bestehen, dass der Jugendliche einer erzieherischen oder therapeutischen Massnahme bedarf. Auch das Sanktionensystem des JStG nimmt darauf Rücksicht. Um dies zu verstehen, muss zuerst ein kurzer Blick auf die Entwicklung junger Menschen geworfen werden. Jeder Mensch durchläuft insbesondere in den ersten zwei Jahrzehnten seines Daseins Entwicklungsprozesse, die nie linear verlaufen. Die einzelnen Phasen können sich dabei sehr unterschiedlich gestalten, sowohl bezüglich der Intensität als auch der Dauer. Erwachsene können sich zweifelsohne daran erinnern, wie sie während ihrer eigenen Pubertät gedacht, gefühlt und sich verhalten haben. Lehrer wurden entweder angehimmelt oder waren doof, Eltern oft einfach nur peinlich, alle andern Jugendlichen durften alles, selber wurden einem die selbstverständlichsten Dinge verwehrt und der abendliche Ausgang, auf den man als 15jährige doch einen absoluten Anspruch hatte, endete zu einer unmöglich frühen Zeit. Autoritäten jeglicher Art wurden als Symbol einer unverständlichen Gesellschaft abgelehnt. Diese naturgegebenen Prozesse wurden vor allem während der antiautoritären Zeit – in welcher aus einem falschen Denken heraus praktisch keine Erziehung mehr stattfand – für junge Menschen dann zum Stolperstein, wenn sie vehement die Grenzen suchten, ihnen diese aber verweigert wurden und sie dadurch ins Leere tappten. Konnten sie sich den unbewusst gesuchten Halt, die Suche nach der neuen Identität nicht anderweitig erarbeiten, bestand die Gefahr einer Fehlentwicklung, die oft nur schwer oder gar nicht mehr zu korrigieren war. Die antiautoritäre Phase ist schon längere Zeit vorbei. Heute gibt es eine neue Form der Erziehung, die in ihren Auswirkungen die antiautoritäre Erziehung sogar noch übertrifft. Ich nenne sie die *Nichterziehung*. Die Gründe dazu sind vielfältig, die Auswirkungen aber praktisch immer gleich. Den jungen Menschen fehlt eine natürliche Autorität, an der sie sich orientieren, gegen die sie sich aber auch auflehnen können. In einer Lebensphase, in welcher pubertierende junge Menschen einerseits mit einschneidenden körperlichen Entwicklungen zurechtkommen und sich andererseits im sozialen und beruflichen Umfeld neu orientieren müssen, brauchen sie klare Leitplanken, aber auch viel Unterstützung und Verständnis. Da die Entwicklungen des Denkens, der Gefühle und des Körpers nicht harmonisch und parallel verlaufen, ergibt sich zwangsläufig eine Identitätskonfusion, die sich bei jungen Menschen in sehr unterschiedlicher Ausprägung zeigen kann. Es ist daher nicht verwunderlich, dass praktisch alle De-

likte in die Phasen der Pubertät und Adoleszenz fallen, also in den Zeitraum zwischen ca. 13 und 18 Jahren. Dabei ist erkennbar, dass die Häufigkeit der Delikte ab ca. 14 Jahren zunimmt und mit 18 Jahren auch nicht etwa aufhört.

Mit entwicklungspsychologischen Überlegungen alleine lässt sich aber die Delinquenz von Jugendlichen nicht erklären. Weitere Faktoren spielen dabei eine ebenso wichtige Rolle, welche hier nur ansatzweise und unvollständig erwähnt werden können. Wohl den grössten Einfluss können die so genannten Peer-Groups haben. Suchen Jugendliche Anschluss bei einer Gruppe, die durch Delinquenz auffällt, werden sie mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls straffällig. Werden sie über längere Zeit nicht erwischt, verstärkt sich das Gefühl, z.B. durch Diebstähle, kleinere Raubüberfälle – teilweise unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss – ihre Bedürfnisse befriedigen zu können. Diese Jugendlichen sehen meistens keine Notwendigkeit, weiter einer geregelten Tätigkeit nachzugehen und verzichten daher auf eine Lehre oder brechen eine begonnene ab. Die Eltern haben oft keinen Einfluss mehr und wissen meistens nicht, wo und mit wem zusammen sich ihr Kind aufhält. Eine weitere Risikogruppe stellen Jugendliche dar, die bereits früh aus der Schule ausgeschlossen werden. Können Eltern eine Privatschule nicht finanzieren, fehlt dem Jugendlichen in einer entscheidenden Lebensphase eine stabile Struktur. Kommen innerfamiliäre Risikofaktoren wie insbesondere Spannungen, aber auch Alkohol, Drogen oder Gewalt dazu, ist eine positive Entwicklung beim Jugendlichen kaum wahrscheinlich. Der oft und gerne zitierte Migrationshintergrund kann, muss aber nicht eine Rolle spielen und führt nicht automatisch zu delinquentem Verhalten.

Nebst den entwicklungspsychologischen und den sozialpsychologischen Faktoren können schliesslich auch psychiatrische Störungen Einfluss auf Jugendliche haben und zu Delinquenz führen. Werden bei einem Jugendlichen psychische Störungen oder krankhafte Verhaltensauffälligkeiten vermutet, ist eine Begutachtung durchzuführen. Richtigerweise werden psychiatrische Diagnosen zurückhaltend gestellt. In der Regel wird von *Persönlichkeitsentwicklungsstörungen* gesprochen, da der weitere Verlauf einer vermuteten psychischen Störung oft nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden und sich in verschiedene Richtungen entwickeln kann.⁹

All die hier skizzierten Faktoren können der Jugendstrafbehörde dienlich sein, die richtige Sanktion anzuordnen. Sie sind aber nie Entschuldigungsgründe für das delinquente Verhalten von Jugendlichen. Die Persönlichkeitsabklärung ist gerade wegen der nicht immer einfachen Zeit während der erwähnten Phasen der Pubertät und Adoleszenz

⁹ Zum Ganzen siehe auch Peter Aebbersold, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 2. Auflage 2011, psychologische und psychiatrische Grundlagen, S. 40 ff.

von entscheidender Bedeutung, und zwar – das sei nochmals betont – stets unabhängig vom begangenen Delikt und unabhängig der Verschuldensfrage. Schwerste Straftaten wie vorsätzlich begangene Tötungsdelikte – die zum Glück sehr selten vorkommen –, aber auch qualifizierte Raubüberfälle oder schwere Körperverletzungen können erste Hinweise sein, dass eine Fehlentwicklung vorliegen könnte und sich daher eine genaue Untersuchung zur Person aufdrängt. Aber auch so genannte kleine Delikte schliessen eine Persönlichkeitsabklärung nicht einfach aus. Deshalb ist es richtig, dass lediglich wenige Bagatelldelikte wie Verstösse gegen das Personenbeförderungs- oder das Strassenverkehrsgesetz mit einem schriftlichen Strafbefehl gemäss Art. 309 Abs. 4 StPO erledigt werden. Nur in einem mündlich durchgeführten Verfahren kann die Jugendstrafbehörde erkennen, ob Hinweise auf eine Fehlentwicklung vorliegen, die einer gründlicheren Abklärung bedürfen. Nach wie vor lassen es aber die personellen Ressourcen und die vielen strukturell bedingten administrativen Nebenaufgaben der Verfahrensleitenden nicht zu, möglichst viele Jugendstrafverfahren mündlich durchzuführen. Das ist zu bedauern, denn damit wird ein wesentlicher Grundsatz des Jugendstrafrechts, nämlich Schutz und Erziehung des Jugendlichen, nicht konsequent umgesetzt. Artikel 10 Absatz 1 JStG verlangt zwingend, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen angeordnet werden müssen, wenn der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf. Dies kann aber nur in einem mündlichen Verfahren erkannt werden.

Ergibt sich aus dem Anzeigerapport oder der Einnahme, dass eine Abklärung zur Person notwendig ist, wird in der Regel der *Sozialdienst* der Jugendanwaltschaft damit beauftragt. Nebst persönlichen Gesprächen mit dem Jugendlichen und den Eltern werden Berichte von Behörden oder Personen eingeholt, die Aussagen zum Jugendlichen machen können. Das sind in erster Linie Lehrpersonen, Arbeitgeber, Behörden des Zivilrechts – d.h. Sozialdienste und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – sowie Erziehungsberatungsstellen. Aus all den Informationen und Eindrücken entsteht ein Abklärungsbericht, der darüber Aufschluss geben soll, ob der Jugendliche einer *Massnahme* bedarf, welche notwendig erscheint und ob sie auch Aussicht darauf hat, erfolgreich umgesetzt werden zu können. Dabei sind folgende Faktoren von entscheidender Bedeutung:

1. Auch wenn der Jugendstrafbehörde ein interner Sozialdienst zur Verfügung steht und diese Fachpersonen den grössten Teil der Abklärung übernehmen, bleibt immer die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt dafür verantwortlich, dass am Schluss die geeignete Massnahme angeordnet wird. Die Verfahrensleitung kann sich also während dieser Phase nicht etwa «verabschieden» und sich erst wieder einschalten, wenn ein konkretes Ergebnis vorliegt. Ge-

rade in schwierigeren Fällen, in denen die Zielrichtung am Anfang nicht klar ist – z.B. genügt eine ambulante Massnahme tatsächlich oder braucht es doch eine stationäre – oder die Umsetzung der ins Auge gefassten Massnahme nicht einfach umgesetzt werden kann, muss sich die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt sehr aktiv einschalten, mit der zuständigen Person des Sozialdienstes die Fälle immer wieder besprechen und die notwendigen Zwischenentscheide fällen. Schwierigkeiten tauchen dann auf, wenn z.B. keine geeignete Institution zur Verfügung steht oder wenn sich Eltern vehement dagegen wehren, dass ihr Kind fremdplatziert wird. Im ersten Fall sind Alternativlösungen zu suchen, die oft auch etwas Fantasie erfordern, da unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Nur weil gerade kein geeigneter Platz zur Verfügung steht, darf die Jugendstrafbehörde nicht die Hände in den Schoss legen, sondern ist umso mehr gefordert, eine vertretbare Lösung zu realisieren. Widerstände der Eltern können allenfalls durch mehrfache gemeinsame Besprechungen überwunden werden, an welchen ihnen aufgezeigt wird, warum die Massnahme notwendig ist, was damit erreicht werden kann und warum ihr Opponieren für eine positive Entwicklung ihres Kindes nicht förderlich ist. Dieser Aufwand während der Untersuchungsphase ist zeitintensiv, hat aber für die Statistik keine Relevanz und kann daher zum Trugschluss führen, die Jugendstrafbehörde sei gemessen an den Verfahrenszahlen im Vergleich mit der Erwachsenenjustiz deutlich weniger belastet.

2. Nach dem *Grundsatz der Verhältnismässigkeit* soll diejenige Massnahme angeordnet werden, die am wenigsten in die Freiheitsrechte des Jugendlichen eingreift, wenn damit der angestrebte Erfolg erzielt werden kann. Scheint also eine ambulante Massnahme mit einer engen Begleitung durch den Sozialdienst zielführend, darf nicht eine strengere Massnahme angeordnet werden. Bei den Massnahmen Aufsicht und persönliche Betreuung muss der Jugendliche in der Lage und willens sein, dass er die Besprechungen beim Sozialdienst einhält, dessen Aufträge erledigt und Auflagen wie z.B. eine Tagesstruktur einzuhalten¹⁰, das erarbeitete Budget nicht zu überschreiten und sich mit seinem Suchtverhalten¹¹ konkret auseinander zu setzen, erfüllen kann.
3. Umgekehrt ist nicht unter Berufung auf die Verhältnismässigkeit zuerst eine ambulante Massnahme anzuordnen, wenn von vornherein feststeht, dass der angestrebte Erfolg damit kaum erreicht werden kann. Die Verhältnismässigkeit bezieht sich somit auf die Gefahr, dass sich eine desolante Situation deutlich verschlechtern könn-

¹⁰ Insbesondere eine Schule zu besuchen, eine Lehrstelle zu versehen oder zumindest einer regelmässigen Arbeit nachzugehen.

¹¹ Nebst Betäubungsmitteln fallen darunter auch Alkohol, Medikamente oder übermässiger Tabakkonsum.

te, wenn nicht mit der richtigen Massnahme auf die Fehlentwicklung reagiert wird. Zeigt sich z.B., dass ein Jugendlicher ein grosses Drogenproblem hat, welchem nur im Rahmen einer stationären Therapie begegnet werden kann, dann ist eine Unterbringung in einer darauf spezialisierten Therapieeinrichtung anzuordnen, auch wenn er nebst Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz lediglich wegen geringfügigen Diebstählen zur Finanzierung seiner Sucht angezeigt worden ist. Die gleiche Frage stellt sich, wenn ein Jugendlicher keine Tagesstruktur mehr aufweist und keine Bereitschaft zeigt, daran etwas zu ändern, sich von niemandem mehr etwas sagen lässt, das angeblich freie Leben vorwiegend nachts zusammen mit Gleichgesinnten «geniesst» und die Meinung vertritt, die Eltern oder allenfalls der Sozialdienst der Gemeinde hätten für seinen gesamten Lebensunterhalt aufzukommen. Zeigt er keine Einsicht, an seiner Einstellung etwas zu ändern, stellt sich die Frage der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung. Die Verhältnismässigkeit stellt daher nicht auf das Delikt ab, sondern auf den *Grad der Fehlentwicklung* bzw. der manifestierten *Dissozialität*. Das begangene Delikt ist lediglich Anknüpfungspunkt, dass die Jugendstrafbehörde und nicht die zivilrechtliche Behörde verpflichtet ist zu handeln.

4. Kein Grund ist, auf eine Massnahme zu verzichten, nur weil sich der Jugendliche dagegen wehrt. Der Widerstand ist eine natürliche Reaktion und gehört zu dieser Alterskategorie. Es ist Aufgabe der Jugendstrafbehörde, dem Jugendlichen vor Augen zu führen, warum die Massnahme notwendig und angezeigt ist. Dies gelingt in den wenigsten Fällen auf Anhieb. Wichtig ist dabei, dass dem Jugendlichen ehrlich und mit verständlichen Worten erläutert wird, warum aus Sicht der Fachpersonen die Massnahme angeordnet wird. Völlig falsch ist, eine Zustimmung mit Versprechen wie z.B. «wenn du gut mitmachst, dann hebe ich die Massnahme nach einem halben Jahr wieder auf» oder «in der Institution wirst du jedes Wochenende nach Hause können» etc. zu erlangen suchen. Dem Jugendlichen muss vielmehr klargemacht werden, dass die Dauer der Massnahme nie am Anfang festgelegt werden kann und immer von der konkreten Entwicklung abhängt. Erfolg versprechend ist, wenn der Jugendliche nach einer gewissen Zeit erkennt, dass ihm die angeordnete Massnahme nützt und er auch aus seiner Sicht eine positive Veränderung und damit eine günstige Entwicklung macht.
5. Leider können die personellen Kapazitäten unter Umständen auch eine Rolle bei der Frage spielen, ob eine Massnahme angeordnet wird oder nicht. Muss eine Stelle einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters neu besetzt werden, ergibt sich daraus nicht nur eine längere Einarbeitungszeit, sondern wegen des heute aufwendigeren Auswahlverfahrens in der Regel eine zusätzliche Vakanz von zwei oder mehr Monaten. In diesen Situationen ist die Versu-

chung gross, das Verfahren bei Jugendlichen mit noch nicht ausgeprägter Persönlichkeitsfehlentwicklung lediglich mit einer Strafe abzuschliessen. Dies entspricht aber nicht dem Zweck des Jugendstrafrechts.

Wegen des Dualismus stehen im Jugendstrafrecht für Jugendliche ab dem 15. Altersjahr theoretisch nicht weniger als 384 Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung¹². Diese auf den ersten Blick hohe Auswahlmöglichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass zu jeder Massnahme immer auch eine Strafe zu verhängen ist – sofern die Straftat schuldhaft begangen worden ist – und jede Strafe unbedingt, teil- oder vollständig bedingt ausgesprochen werden kann.¹³

Aus pädagogischer Sicht sehr sinnvoll ist, in Jugendstrafverfahren einen Vergleich, eine *Wiedergutmachung* oder eine Mediation anzustreben. Diese Möglichkeiten sind zwar zeitaufwendig, der Jugendliche muss sich aber direkt und persönlich der Auseinandersetzung mit der geschädigten Person bzw. dem Opfer stellen. Kommt es zu einem erfolgreichen Abschluss, wird das Verfahren eingestellt. Ein Verfahren kann bei nicht massnahmebedürftigen Jugendlichen auch dann eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen einer Strafbefreiung gemäss Art. 21 JStG erfüllt sind¹⁴, so z.B., wenn der Jugendliche durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Bestrafung unangemessen wäre.

Selbstverständlich werden nicht in jedem Jugendstrafrechtsfall Massnahmen angeordnet. Diese machen nur einen kleinen Teil aus, sind aber sowohl in der Abklärungsphase als auch im Vollzug arbeits- und damit sehr zeitintensiv. Nicht selten müssen stationäre Massnahmen vorsorglich, d.h. bereits während der Untersuchung, angeordnet werden, da dringender Handlungsbedarf besteht und nicht noch mehrere Wochen oder gar Monate zugewartet werden kann, bis ein rechtskräftiges Urteil des Jugendgerichts vorliegt. Die Suche nach einer geeigneten Institution, die erst noch über einen freien Platz verfügt, gestaltet sich in aller Regel sehr schwierig und beschäftigt nicht nur die Sozialarbeitenden stark. Auch die Verfahrensleitung ist dabei involviert und muss entscheiden, wo die Schwerpunkte gesetzt werden sollen und in welcher Einrichtung noch nachgefragt werden kann, wenn die in Aussicht genommene Institution über keinen Platz verfügt oder eine Aufnahme abgelehnt wird. Zudem stimmen die Jugendlichen

¹² Vgl. Zusammenstellung bei Peter Aebbersold, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 2. Auflage 2011, S. 128.

¹³ Mit Ausnahme des Verweises, der aber als Kuriosum ebenfalls mit einer Probezeit verbunden werden kann (vgl. Art. 22 Abs. 2 JStG).

¹⁴ Der Gesetzeswortlaut deutet auf eine zwingende Vorschrift hin, was aber in der Praxis nicht so absolut umgesetzt wird, da bei der Auslegung, ob eine der sechs Voraussetzungen erfüllt ist oder nicht, ein grosser Ermessensspielraum vorhanden ist.

einer Unterbringung nicht einfach zu. Das ist verständlich, denn immerhin müssen sie viele Freiheiten aufgeben, sich plötzlich wieder an Regeln halten und einem strukturierten Tagesablauf folgen. Schwierig wird es, wenn Eltern offiziell die Arbeit der Jugendanwaltschaft gutheissen, diese aber hintenherum sabotieren. Die Bemühungen der Behörden werden dadurch enorm erschwert, und es braucht viel Aufwand, um das angestrebte Ziel nur einigermaßen zu erreichen. Entscheidend ist, dass die Jugendanwaltschaft beharrlich bleibt. Der Vollzug einer Massnahme verläuft ebenfalls nicht einfach linear positiv, sondern ist oft verbunden mit Kurven, Arbeitsverweigerung, Widerständen aller Art, Drohungen etc. Jugendliche sind erfinderisch und fordern die Behörde stark, da auf ein Fehlverhalten unverzüglich und mit einer möglichst optimalen Lösung reagiert werden muss. Im Erwachsenenrecht sind diese Aufgaben dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung zugewiesen und beschäftigen weder die Staatsanwaltschaft noch die Gerichte.

Auch *Jugendstrafen* haben einen *pädagogischen Anteil*. Erstens fallen die Strafen deutlich tiefer aus als im Erwachsenenstrafrecht und tragen dabei dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Straftätern um junge Menschen handelt, die in einer nicht einfachen Entwicklungsphase stecken, delinquentes Verhalten oft eine vorübergehende Erscheinung ist und sie durch ein Strafverfahren – vor allem wenn es mündlich durchgeführt wird – die richtigen Lehren daraus ziehen können. Die meisten der jugendlichen Straftäter sind deshalb Einmaltäter. Zweitens weist insbesondere die Strafe der persönlichen Leistung eindeutig eine pädagogische Komponente auf, indem der Jugendliche selber eine Arbeit ausführen muss, welche ihm vor Augen führt, dass von ihm für das begangene Unrecht eine Wiedergutmachungsleistung gefordert wird. In der Regel hat er die Arbeit in einem Altersheim, einem Spital – natürlich nicht bei der Patientenpflege – oder einer Stadtgärtnerei, einem Tiefbauamt oder ähnlichen Einrichtungen zu erbringen. Die Vermittlung der entsprechenden Arbeitsstellen gestaltet sich zunehmend schwieriger, da die Zahl der arbeitsscheuen und dadurch wenig einsatzfreudigen Jugendlichen eher zunimmt. Die entsprechenden Institutionen nehmen deshalb lieber Zivildienstleistende oder Erwachsene, die eine gemeinnützige Arbeit zu erbringen haben. Bussen – die fast immer unbedingt ausgesprochen werden – haben dann eine gute Wirkung, wenn der Jugendliche diese auch tatsächlich selber bezahlt und dadurch zumindest auf einen Teil seines Taschengeldes verzichten muss. Das schmerzt! Die spezialpräventive Wirkung ist zweifelsohne vorhanden, wenn der Jugendliche z.B. wegen eines Ladendiebstahls in Höhe von Fr. 200.00 eine Busse von Fr. 400.00 bezahlen muss, zusätzlich Verfahrenskosten von Fr. 150.00 aufgebracht bekommt und die gestohlene Ware selbstverständlich nicht zurück erhält. Kommt dann noch eine Um-

triebsentschädigung des Ladengeschäfts dazu, hat sich der Ausflug in die Delinquenz definitiv nicht gelohnt, da der Gesamtbetrag leicht einem Monatslohn eines Lehrlings entsprechen kann. Selbst ein – fast immer bedingt ausgesprochener – Freiheitsentzug enthält eine pädagogische Komponente. Die Höhe dieser Strafart ist nicht allein entscheidend. Wichtig ist, dass der Jugendliche begreift, sich in Zukunft nichts mehr erlauben zu können, ansonsten ein Widerrufsverfahren eingeleitet und ein Vollzug zumindest geprüft wird. Diese Aussicht wirkt meistens auch bei Jugendlichen aus Kulturen, die ausschliesslich Freiheitsstrafen als «echte» Strafen empfinden. Es ist keine Seltenheit, dass arrogante oder freche, scheinbar selbstsichere Jugendliche nach einer Woche das Gefängnis weinerlich verlassen und sich vornehmen, diese Erfahrung nicht ein zweites Mal machen zu wollen, auch wenn in Ausnahmefällen die guten Vorsätze nach einiger Zeit wieder weg sind.

Da wie bei den Erwachsenen für die Anordnung einer Strafe ein Verschulden vorausgesetzt wird, stellt sich gerade im Jugendstrafrecht die Frage, ob insbesondere jüngere Delinquenten überhaupt in der Lage sind, das Unrecht in die begangene Tat einzusehen.¹⁵ Verlangt werden also eine *Einsichtsfähigkeit* und die Möglichkeit, das eigene Handeln nach dieser Einsicht zu steuern. Argumentieren könnte man daher, dass diese Einsichtsfähigkeit bei Zehn- bis Fünfzehnjährigen regelmässig nicht gegeben ist, weil sie z.B. durch andere noch stark beeinflussbar sind oder sich in einem Laden der Versuchungssituation nicht entziehen können. Diese Ansicht ist falsch. Jugendliche, auch jüngere, können sehr wohl erkennen, dass ihr Tun nicht erlaubt ist. Auf ein Strafverfahren ist daher nicht zu verzichten, da sonst ein falsches Signal gesetzt wird. Kein Jugendlicher kann erkennen, dass er lediglich wegen fehlender Schuldfähigkeit keine Strafe bekommt. Er wird es so interpretieren, dass sein Handeln – obschon verboten – eben doch nicht schlimm bzw. gar erlaubt ist, da es sonst ja zu einer Bestrafung geführt hätte. Auf das konkrete Alter wird dann im Rahmen der Strafzumessung Rücksicht genommen. Die Botschaft, die auch der Dreizehnjährige versteht, lautet: «Du hast etwas Verbotenes gemacht. Dafür bekommst du eine Strafe. Da du noch jung bist, musst du als Strafe eine Arbeitsleistung erbringen. Wenn du am Einsatzort pünktlich erscheinst, freundlich bist und die Arbeit gut machst, ist die Sache danach erledigt.»

Es mag zutreffen, dass bei unter Fünfzehnjährigen die möglichen Strafen gering erscheinen. Der Gesetzgeber sieht für diese Alterskategorie vor, dass ein Verweis erteilt oder eine persönliche Leistung bis maximal 10 Tage ausgesprochen wird. In aller Regel genügen diese Strafen vollauf. Gerade 10 Tage persönliche Leistung verlangen immerhin

¹⁵ Art. 11 Abs. 2 JStG hat die gleiche Formulierung wie Art. 19 StGB.

vom Jugendlichen, dass er 2 Wochen Ferien hergeben muss, um diese zu erbringen. Das spürt er direkt. Deshalb sind aus pädagogischen Gründen bedingt ausgesprochene Strafen eher abzulehnen. Der Jugendliche muss direkt erfahren, dass sein Fehlverhalten Konsequenzen nach sich zieht. Eine zu vollbringende Arbeitsleistung kann er einordnen, im Gegensatz zu einer bedingten Strafe, da er hier nicht weiss, ob er nun bestraft worden ist oder nicht. Es ist daher meistens sinnvoller, einen Jugendlichen zu lediglich 5 Tagen Arbeitsleistung zu verurteilen, diese aber unbedingt auszusprechen.

Durchaus vertretbar – vom Gesetzgeber aber bisher immer abgelehnt – wäre, dass Freiheitsentzug und Busse bereits ab dem zurückgelegten 14. Altersjahr ausgesprochen werden können. Damit würde sich die Schweiz den meisten Ländern Europas angleichen. Sinnvoll wäre ebenfalls, beim vierjährigen Freiheitsentzug¹⁶ unbestimmte Begriffe wie «besonders skrupellos» oder «besonders verwerfliche Gesinnung» wegzulassen. Wenn die übrigen Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 2 JStG erfüllt sind – was schon eine sehr hohe Hürde darstellt – sollte nicht noch darüber gestritten werden, ob die Tat nun besonders skrupellos bzw. mit einer besonders verwerflichen Gesinnung begangen worden ist. Da ein Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr nur äusserst selten verhängt wird bzw. überhaupt verhängt werden kann, spielt diese Frage aber eher eine untergeordnete Rolle.

Weil im Jugendstrafrecht richtigerweise der *Erziehungsgedanke* im Vordergrund steht, hat eine stationäre Massnahme immer Vorrang vor dem Vollzug eines Freiheitsentzuges. Wird die Unterbringung aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, wird der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen. Wird sie aus andern Gründen aufgehoben, ist darüber zu befinden, ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist. Dabei ist die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung auch dann anzurechnen, wenn die stationäre Massnahme gescheitert ist. Aus pädagogischer Sicht wäre wünschenswert, wenn die Zeit einer Unterbringung nur dann an den Vollzug eines Freiheitsentzuges angerechnet wird, wenn der Zweck erreicht worden ist. Dies hat der Gesetzgeber aber nicht gewollt und dadurch in Kauf genommen, dass Jugendliche genau ausrechnen können, ab wann sie die Massnahme boykottieren dürfen, ohne Gefahr zu laufen, dass es noch zum Strafvollzug kommt. Eine Busse oder eine persönliche Leistung lässt sich hingegen parallel zur Unterbringung vollziehen, auch wenn die Vollzugseinrichtungen dazu nicht gerne Hand bieten. Bei ambulanten Massnahmen kann die urteilende Behörde entscheiden, ob sie den Freiheitsentzug zu Gunsten der Massnahme aufschie-

ben oder vollziehen will, wobei gerade bei kürzeren Strafen ein paralleler Vollzug durchaus denkbar ist. Die Jugendstrafbehörden sind bekanntlich nicht nur Untersuchungs- und Vollzugsbehörde, sondern sie beurteilen praktisch alle Fälle auch selber. Das Jugendgericht kommt nur zum Zug, wenn eine stationäre Massnahme, ein Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine Busse über Fr. 1000.00 beantragt wird. Diese Aufzählung ist *abschliessend*. Es ist daher gesetzlich nie zulässig, aus rituellen Gründen oder aus Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Qualifikation einen Fall vor Gericht zu bringen, wenn keine der genannten Rechtsfolgen beantragt werden soll. Die Zahl der gerichtlich beurteilten Fälle liegt unter 1% aller Verfahren.

Weniger bekannt ist, wie der *Vollzug* die Jugendstrafbehörde beschäftigt. Dazu an dieser Stelle nur so viel: wird ein Jugendlicher in eine Institution eingewiesen, tritt die Jugendstrafbehörde die Verantwortung nicht einfach ab. Sie ist verpflichtet, über den Verlauf stets im Bilde zu sein, den Kontakt zu den Betreuungspersonen aufrecht zu erhalten, an Standortbestimmungen teilzunehmen und die notwendigen, der Behörde zugewiesenen Entscheide zu treffen. All diese Kontakte und Vollzugshandlungen hat die Jugendanwaltschaft in den Akten zu dokumentieren, was in erster Linie die Sozialarbeitenden mit reichlich schriftlicher Arbeit belastet. Die Verfahrensleitung muss aber stets über den aktuellen Stand informiert sein, da jederzeit und nicht immer voraussehbar eine Situation eintreten kann, in der ein Entscheid gefällt werden muss.

Die ambulanten Massnahmen *Aufsicht* und persönliche Betreuung werden von der Jugendanwaltschaft selber geführt, die ambulanten Behandlungen in der Regel durch medizinisches Fachpersonal (Psychiater, Psychologen). Der Verfahrensleiter überträgt dem eigenen Sozialdienst einen konkreten Auftrag. Dieser erstellt zuerst eine Vollzugsplanung, in welcher insbesondere die zu erreichenden Ziele definiert werden. Er ist verantwortlich, die Arbeit mit dem Jugendlichen, den Eltern, Arbeitgebern, Schulen etc. konkret umzusetzen. Anlässlich regelmässiger Fallbesprechungen wird mit dem Verfahrensleiter geschaut, ob die Ziele erreichbar sind, ob die Umsetzung in die richtige Richtung weist und wo die Schwierigkeiten liegen. Probleme werden zusammen diskutiert, allenfalls hat der Verfahrensleiter Entscheide zu treffen, z.B. ob eine Lohnverwaltung angeordnet oder ein UP-Programm installiert wird. Die Kadenz der Besprechungen mit dem Jugendlichen hängt davon ab, wie intensiv die Begleitung nötig ist. Auch wenn immer wieder gleiche Problembereiche Thema sind, z.B. Arbeit/Schule, Verhalten, Sucht, Finanzen, Umgang mit Frustration und Aggression, Freizeitgestaltung etc. werden die Schwerpunkte individuell festgelegt und folgen nicht einem sturen Schema, sondern den im konkreten Einzelfall aktuellen Bedürfnissen. Die Tätigkeit ist vielseitig und herausfordernd, zumal oft erhebliche Erziehungs-

¹⁶ Der erst für über Sechszehnjährige und nur für einen sehr begrenzten Teil von Delikten in Frage kommt (vgl. Art. 25 Abs. 2 JStG).

defizite aufgearbeitet werden müssen. Da der Jugendliche nicht freiwillig mit der Jugendanwaltschaft zu tun hat und eine Massnahme allenfalls nur widerwillig akzeptiert hat, ist die Zusammenarbeit nicht immer einfach und verlangt von den Sozialarbeitenden – aber auch von den Verfahrensleitenden – ein hohes Mass an Professionalität. Lohn der Anstrengungen sind diejenigen Fälle, bei welchen der Jugendliche eine erfreuliche Entwicklung macht und nach Abschluss der Massnahme die gesteckten Ziele erreicht hat. Misserfolge gibt es natürlich auch, vor allem dann, wenn Jugendliche aufgrund früherer Erfahrungen «behördenresistent» sind oder Eltern die Bemühungen der Vollzugsbehörde aktiv bekämpfen. Halbjährlich werden die Ziele an einer Standortbestimmung überprüft und neu festgelegt. Werden Ziele nicht erreicht, muss geschaut werden, woran es gelegen hat. Die Jugendanwaltschaft bleibt beharrlich, darf nicht über Problembereiche hinwegsehen, sondern muss den Jugendlichen damit konfrontieren und von ihm verlangen, dass er Eigenverantwortung übernimmt. Dabei wird ihm auch die notwendige Unterstützung angeboten. Bei Krisensituationen – und solche sind weder im ambulanten noch im stationären Bereich selten – muss rasch, gezielt und effizient gehandelt werden. Oft reicht ein Krisengespräch mit klaren Abmachungen, unter Umständen benötigt es eine Vorführung zum Verfahrensleiter, hin und wieder drängen sich Arrest oder gar Sicherungshaft auf. Entscheidend ist, dass zeitnah auf eine schwierige Situation reagiert und dem Jugendlichen unmittelbar vor Augen geführt werden kann, dass sein aktuelles Verhalten nicht toleriert wird und er Grenzen überschritten hat. Der Vollzug von jugendrechtlichen Massnahmen ist hoch interessant. Für den Vollzug und die nachträglichen Verfahren muss eine Jugendanwältin bzw. ein Jugendanwalt zwischen 20% und 30% des Arbeitspensums einrechnen.

Wird eine Strafe bedingt ausgesprochen, übernimmt der jugendanwaltschaftliche Sozialdienst die vom Gesetzgeber vorgeschriebene *Begleitung*. Auch da hat der Jugendliche zu regelmässigen Besprechungen zu erscheinen, bei welchen es unter anderem um die Auseinandersetzung mit den begangenen Delikten geht.

Der Vollzug der Strafen und Massnahmen beinhaltet ebenfalls viele *nachträgliche Verfahren*. Bei den Massnahmen sind dies z.B. die jährliche Überprüfung derselben, eine allenfalls notwendige Änderung von ambulant zu stationär¹⁷ oder umgekehrt. Bei den Strafen fallen vor allem die vielen Bussen-umwandlungsverfahren ins Gewicht, welche einen beträchtlichen Aufwand nach sich ziehen, d.h. Mahnungen, Einleitung des nachträglichen Verfahrens, Gewährung des rechtlichen Gehörs, Um-

¹⁷ Auch bei solchen Änderungsverfahren ist die vorsorgliche Anordnung einer Massnahme häufig notwendig, um auf die veränderte Situation rasch und zielgerichtet reagieren zu können.

wandlungsentscheid und schliesslich Aufgebot zum Vollzug des Freiheitsentzuges. Nicht selten bezahlt der Jugendliche die ausstehende Busse, wenn er das Aufgebot für den Freiheitsentzug in Händen hält.

Da Massnahmen – insbesondere natürlich die stationären – Kosten verursachen, haben sich die Eltern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an den *Vollzugskosten* zu beteiligen. Sie sind verpflichtet, die zur Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Unterhaltsbeitrag kann empfindlich hoch sein, was die Kooperationsbereitschaft der Eltern nicht unbedingt fördert. Verweigern sie ihre Mitarbeit, kann ein Betrag durch Verfügung festgelegt werden¹⁸. Kommt keine Einigung zustande, ist der Unterhaltsanspruch des Kantons mittels Klage beim Zivilgericht geltend zu machen.

Dieser kurze, nicht vollständige Überblick kann einen Einblick in die Arbeit der Jugendanwaltschaft vermittelt und gezeigt haben, wie notwendig und sinnvoll es ist, dass das Jugendstrafrecht ein Sonderstrafrecht ist. Um das schweizerische Jugendstrafrecht beneiden uns nicht ohne Grund viele Fachpersonen des Auslandes¹⁹. Es ist sinnvoll, den jungen Menschen, der noch in der Entwicklung steht, mit altersentsprechenden Strafen und Massnahmen zu beeinflussen.

III. Ein paar Hinweise auf Problembereiche, die die Arbeit der Jugendstrafbehörde unnötig erschweren:

1. Das *Medieninteresse* an Jugendstraffällen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Leider stehen dabei meistens nicht objektive Fakten im Vordergrund und nicht selten werden Erwachsenenfälle zu solchen der Jugendjustiz gemacht. Oder Tötlichkeiten werden zu furchterregenden, dramatischen Ereignissen aufgebaut. Mehr Sachlichkeit wäre hier angezeigt, kann aber nur beschränkt beeinflusst werden. Immerhin sollten die Jugendstrafbehörden die sich bietenden Gelegenheiten zur Klarstellung besser nutzen und eindeutige Stellungnahmen abgeben.
2. In den letzten Jahren hat die *Politik* die Jugenddelinquenz als Werbeplattform entdeckt. Auch hier muss festgestellt werden, wie unsachlich mit den zum Teil tatsächlich bestehenden Problembereichen umgegangen wird. Beliebt sind vor allem die Stichworte «Jugendgewalt» und «Intensivtäter». Unbestritten ist, dass auch Jugendliche Gewalt anwenden. Im Gegensatz zu

¹⁸ Art. 93 Abs. 3 EG ZSJ

¹⁹ Ein guter Vergleich der europäischen Jugendstrafrechtssysteme findet sich im vierbändigen Bericht an den Europarat aus dem Jahr 2010 «Juvenile Justice Systems in Europe», Forum Verlag Godesberg. Der Beitrag für die Schweiz wurde vom Verfasser dieses Artikels geschrieben.

früher wird öfters auf völlig unbeteiligte Menschen eingeschlagen oder auf bereits am Boden liegende Opfer eingetreten, vorwiegend auch gegen den Kopf. Solche Fälle gibt es und dürfen nicht negiert werden. Diese Taten sind in keinem Fall zu entschuldigen und müssen entsprechend hart bestraft werden, was in aller Regel auch getan wird. Die Jugendstrafbehörde hat gerade in solchen Fällen nicht nur pädagogisch zu überlegen, sondern auch an die Opfer zu denken. Eindeutig belegt ist aber auch, dass es sich um Einzelfälle handelt. Als politischer Missbrauch muss daher bezeichnet werden, wenn durch falsche Fakten und Behauptungen suggeriert wird, die gesamte heutige Jugend sei nur noch gewalttätig und die Justiz unternehme dagegen nichts. Dadurch wird bei der Bevölkerung eine allgemeine Verunsicherung geschürt, die nicht der Wahrheit entspricht und niemandem etwas nützt. Es wäre mehr als wünschenswert, wenn diesbezüglich endlich eine objektivere Diskussion stattfinden und das ernst zu nehmende Thema «Gewalt» nicht zur politischen Profilierung missbraucht würde.

3. Die JStPO hat den *Formalismus* nochmals vorangetrieben, was für Jugendstrafverfahren nicht unbedingt förderlich ist und insbesondere auch dem Beschleunigungsgebot widerspricht. Dadurch, dass die StPO subsidiär zur Anwendung kommt, wenn die JStPO keine Sonderbestimmung enthält, sind Unklarheiten geblieben.²⁰ Das hätte mit einer eigenständigeren Prozessordnung für Jugendstrafverfahren vermieden werden können und der rechtsgleichen Anwendung gedient.

4. Heute nehmen *strukturelle Fragen* einen (zu) grossen Raum ein. Diese Zeit geht den wesentlich wichtigeren inhaltlichen Diskussionen ab, was zu bedauern ist. Es wäre wünschenswert, wenn diesem Trend Einhalt geboten würde. Für nicht verfahrensbezogene Aufgaben müssen die Dienststellenleitenden ca. 20% ihres Arbeitspensums aufwenden.

IV. Fazit

Trotz dieser leicht kritischen Bemerkungen darf nicht vergessen werden, dass die Arbeit der Jugendstrafbehörde nach wie vor äusserst spannend, abwechslungsreich und herausfordernd ist. Es lohnt sich denn auch, sich für jeden einzelnen Fall einzusetzen und alles zu unternehmen, dass ein Jugendlicher, der vom Weg abgekommen ist, wieder auf die richtige Bahn gebracht werden kann. Das Schweizerische Jugendstrafrecht bietet dazu die Möglichkeiten. Es muss nur genutzt werden.

²⁰ Z.B. enthält die JStPO keine Vorschriften zu den nachträglichen Verfahren. Weitere Beispiele im Tagungsband der SVJ, Jahrestagung 2013, «JStPO – erste Erfahrungen in der Praxis».

**Tobias Blazy, Kriminaloberkommissar der Polizei Berlin auf der Direktion 5
(Friedrichshain – Kreuzberg und Neukölln)**

Ein Reisebericht

Sehr geehrte Leser,

Ich bin Polizist in Berlin und durfte im Frühjahr 2014 mit vier Kollegen unserer 22.000-Mitarbeiter-Behörde für sechs Wochen bei der Kantonspolizei Bern hospitieren.

Die Polizei Berlin steht in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Unser Ziel ist es, uns von außen Inspirationen zu holen, wie wir uns zukünftig besser aufstellen können um diesen Herausforderungen zu begegnen.

Polizeiarbeit ist in der ganzen Welt sehr ähnlich. Das Gewaltmonopol des Staates soll professionell ausgeübt werden. Der Bürger erwartet zu Recht, dass die Polizei ihm hilft und für einen gewissen gesellschaftlichen Rechtsschutz sorgt. In Berlin bin ich Jugendsachbearbeiter und bekämpfe die Jugendkriminalität. Dementsprechend besuchte ich in Bern auch den Jugenddienst der Regionalfahndung.

Beeindruckend fand ich vor allem, dass es in Bern offenbar noch nicht eine so ausgeprägte Verrohung unter Jugendlichen gibt, wie ich es aus Berlin kenne. Eine Gewaltbereitschaft war fast nicht spürbar.

Die Probleme scheinen meinem subjektiven Eindruck nach eher im Bereich der Sachbeschädigung in Form von Graffiti oder dem Konsum von

Rauschmitteln zu liegen. Beide Phänomene sind natürlich auch in Deutschland verbreitet. Es handelt sich um jugendtypisches Fehlverhalten, das häufig in einer delinquenten Phase bei Jugendlichen auftritt. Beruhigender Weise endet diese Phase in den allermeisten Fällen nicht in einer kriminellen Karriere. In Deutschland liegt der Fokus der medialen Berichterstattung in Bezug auf jugendliches Fehlverhalten jedoch eindeutig auf Gewaltstraftaten.

Ein weiteres Problem, das ich so erst in der Schweiz kennen gelernt habe, ist eine Form des Cyber-Mobbing. Jugendliche stellen sich manchmal untereinander bloß, in dem es zum flächendeckenden Austausch von pornographischen Bildern einer Mitschülerin oder eines Mitschülers innerhalb einer Schulklasse kommt. Diese Ereignisse führen oft zu großen Ermittlungsverfahren, bei denen ganze Schulklassen zu Tatverdächtigen werden. Eine Kriminalisierung des Phänomens empfinde ich als problematisch. Kann ein 13 jähriger Mensch wirklich die Ausmaße seines Handelns erkennen, wenn er in sozialen Medien Nacktbilder teilt. Ich bezweifle das. Das deutsche Jugendstrafrecht ist an der Stelle etwas liberaler. Die Strafmündigkeit in Deutschland beginnt erst mit 14 Jahren. Das Phänomen «Sex-ting», also das Versenden von Nacktbildern über



das Mobiltelefon gibt es in Deutschland auch, nur ist zumeist keine Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden gegeben.

Ich ertappe mich bei der Frage, was wir damals getan hätten, wenn wir in der Pubertät die heutigen technischen Möglichkeiten mit sozialen Medien gehabt hätten. Nur um kein falsches Bild zu erzeugen: Es ist mit Sicherheit falsch, einen Menschen (Geschädigten) zu mobben bzw. zu nötigen oder zu beleidigen und derartige Bilder von ihm zu verbreiten. Aber jemanden (Tatverdächtigen) zum Sexualstraftäter zu erklären, der lediglich seine Sexualität entdeckt, erforscht und dabei entgleist, halte ich auch für diskussionswürdig. Die Gesamtproblematik ist meines Erachtens sehr vielschichtig und sollte im Rahmen des Ethik- oder Sexualekundeunterrichts und vor allem in den Familien diskutiert werden. Stigmatisierung in diesem Bereich ist gefährlich. Ich räume ein, dass ein angemessener Ausgleich zwischen Opferrechten und Täterrechten schwierig ist und das meine Argumentation bei Betroffenheit schwer nachvollziehbar erscheint.

Über all das Berufliche hinaus, habe ich in der Schweiz aber auch sehr wertvolle zwischenmenschliche Kontakte und Freundschaften schließen können. Ich habe viele Orte in der Schweiz besucht. Ich bedauere es sehr, dass Bern und Berlin soweit auseinander liegen. Ich schätze die schweizerische Käse- und Weinkultur. Ich liebe die Gelassenheit und das entschleunigte Leben, das ich in Bern ge-

führt habe. Ich sehne mich zurück nach dem Panorama des Berner Oberlandes, nach dem Thuner See und vielem mehr.

Vor dem Projekt wurde ich gewarnt: Die Schweizer mögen die Deutschen nicht. Dort ist alles teuer. etc. Ich habe gelernt: Die Schweizer mögen Unfreundlichkeit und schlechtes Benehmen nicht. Und: Die Schweiz ist nicht teuer, sondern wertvoll in jeder Hinsicht.

Ich bin sehr froh darüber, Ihr Land beruflich besucht zu haben. Ich gehöre zu einer Generation, in der sich viele mehr als Europäer, denn als Deutsche fühlen. Ich bin überzeugt, dass die Europäische Union uns langfristig mehr Chancen bietet als Nachteile bringt. Die Schweiz ist aus meiner Sicht ein glühendes Vorbild für die gesamte EU. Ein sehr ausgeprägter Föderalismus in Kombination mit verschiedenen Amtssprachen und kulturellen Unterschieden prägen die Schweiz. Ich glaube, die direkte Demokratie ist auch für Europa erstrebenswert. Der Perfektionismus und die Effizienz, die ihre Wirtschaft so stark machen, sind auch für Deutschland erstrebenswert. Unabhängig von den Größenunterschieden kommt in der Schweiz all das zusammen, was wir in Europa erreichen wollen. Und Sie zeigen uns, dass es tatsächlich funktioniert und dieses System zu Wohlstand und friedlichem Zusammenleben führen kann.

An dieser Stelle bleibt mir nur noch Albert Einstein zu zitieren: «Schön war es, damals in Bern.»

Vom Berufsverbot zum umfassenden Tätigkeitsverbot

In Kürze tritt ein ganzes Bündel an neuen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und andern Schutzbedürftigen vor pädophilen Tätern in Kraft. Die neuen Gesetzesbestimmungen im StGB gehen auf eine Motion von Carlo Sommaruga aus dem Jahre 2008 zurück. Ziel der Vorlage war die verstärkte Prävention von Pädokriminalität und anderen Verbrechen. Im Dezember 2013 verabschiedeten beide Parlamentskammern eine entsprechende Gesetzesänderung. Am 1. Januar 2015 wird sie in Kraft treten und vorab das heutige Berufsverbot ablösen.

Unabhängig von dieser Gesetzesrevision hat das Stimmvolk am 18. Mai 2014 die sogenannte «Pädophilen-Initiative» angenommen. Was man heute bereits über die zeitliche und inhaltliche Umsetzung der Pädophilen Initiative sagen kann, wird in aller Kürze am Schluss dieses Artikels erörtert.

Heute – das Berufsverbot von Artikel 67 f. StGB

Wie präsentiert sich die Situation heute? Können Gerichte verhindern, dass ein vorbestrafter pädosexueller Täter nach Verbüssen seiner Strafe erneut mit Kindern arbeitet oder sonst mit seinen Opfern in Kontakt tritt?

Nach Artikel 67 StGB besteht die Möglichkeit heute schon, ein Urteil mit einer Beschränkung der Berufsausübung zu koppeln. Es handelt sich hier jedoch um eine Massnahme, die nur sehr selten zur Anwendung kommt, da die Voraussetzungen zum Verhängen hoch sind. Entsprechend wurden aus dem Kanton Bern in den letzten 5 Jahren nur gerade 5 Urteile mit einem Berufsverbot im Strafregister eingetragen. Lediglich zwei dieser Urteile betreffen Sexualstraftaten. Die praktische Relevanz von Artikel 67 StGB ist heute somit äusserst gering.

Sexualstraftaten an Kindern werden in vielen Fällen durch Personen begangen, die zum Kind ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben. Dies ist nicht nur im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit möglich, sondern auch im ausserberuflichen Bereich. In diesem Punkt weist Artikel 67 StGB das Defizit aus, dass er nur bei Straftaten Anwendung findet, die in Ausübung des Berufs oder Gewerbes erfolgt sind. Wegen dieses vom Gesetz zwingend verlangten Konnexes kann nach heutigem Recht einem Täter, der während seiner ausserberuflichen Tätigkeit als Fussballtrainer Kinder sexuell belästigt hat, seine Trainertätigkeit gestützt auf Art. 67 StGB nicht unterbunden werden.

Ebenfalls ist es nach heutigem Strafrecht nicht möglich, einem Lehrer, der in seiner Freizeit Kinder sexuell missbraucht hat, gestützt auf Artikel 67 StGB eine weitere Lehrtätigkeit zu untersagen,

da der Konnex zwischen der strafbaren Handlung und der beruflichen Tätigkeit fehlt.

Es ist zwar nach geltendem Strafrecht möglich, Verbote von ausserberuflichen Tätigkeiten, wie auch Kontakt- und Rayonverbote in Form von Weisungen nach Artikel 94 und 96 StGB auszusprechen. Diese Weisungen können allerdings nur zeitlich beschränkt, nämlich für die Dauer einer Probezeit, verhängt werden. Das Erteilen von Weisungen wird zudem ausschliesslich in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt (vgl. Art. 94 und 95 StGB). Es gibt nach geltendem Recht in keiner Fallkonstellation ein zwingend auszufällendes Berufs-, Kontakt- oder Rayonverbot.

Als weiterer Kritikpunkt an den heutigen Regelungen ist zu bezeichnen, dass die geltenden Berufsverbote zwar im Strafregister eingetragen werden, aber anschliessend niemand deren Einhalten kontrolliert. Zudem kann das Berufsverbot maximal für eine Dauer von 5 Jahren verhängt werden.

Die neuen Bestimmungen ab dem 1.1.2015

All diese Kritikpunkte an den heute geltenden Regelungen wollte der Gesetzgeber mit den neuen Bestimmungen lösen. Am 1. Januar 2015 tritt ein ganzes Bündel neuer Bestimmungen in Kraft: Geändert werden insbesondere das Strafgesetzbuch, das Militärstrafgesetz und das Jugendstrafgesetz. Änderungen erfolgen aber auch in der StPO, der Jugendstrafprozessordnung, dem Militärstrafprozess, dem DNA-Profil-Gesetz und zusätzlich wird die VOSTRA-Verordnung angepasst.

Die neuen Bestimmungen im Detail:

1. Das Tätigkeitsverbot (n-Art. 67 StGB)

Im Zentrum der neuen Regelungen steht die Ausweitung des bestehenden Berufsverbots: Neu sollen nicht nur berufliche, sondern auch ausserberufliche Tätigkeiten verboten werden können. Das bisherige Berufsverbot und das neue Verbot von ausserberuflichen Tätigkeiten werden zu einem neuen «Tätigkeitsverbot» zusammengefasst.

Der neue Artikel 67 StGB kennt drei Abstufungen: die allgemeine Bestimmung in Absatz 1, die qualifizierte Bestimmung in Absatz 2 sowie die obligatorisch auszufällenden Tätigkeitsverbote in den Absätzen 3 und 4.

1. Die allgemeine Bestimmung nach Absatz 1 n-Art. 67 StGB

Absatz 1 des revidierten Artikels 67 StGB ist fast identisch mit der heutigen Regelung. Es gibt nur einen, dafür aber einen wesentlichen Unterschied: und zwar wird das bestehende Berufsverbot – wie

erwähnt – ausgeweitet: Neu können auch organisierte *außerberufliche* Tätigkeiten verboten werden.

1.2 Die qualifizierte Bestimmung nach Absatz 2 n-Art. 67 StGB

In diesem Absatz geht es um den Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen.

Doch wer fällt unter den Begriff «besonders schutzbedürftige Personen»?

Neben Kindern und Jugendlichen sollen – laut Botschaft – auch sehr kranke und alte Personen, die ihr Leben nicht ohne fremde Hilfe bewältigen können, einen besonderen Schutz genießen. Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zur betreuenden Person stehen. Denn für diese Menschen ist es besonders wichtig, dass sie nicht von Personen betreut werden, die einschlägig vorbestraft und rückfallgefährdet sind.

- Das neue Tätigkeitsverbot in Absatz 2 ist in verschiedenen Punkten bedeutend strenger als dasjenige in Absatz 1:
- So kann dieses Tätigkeitsverbot auch dann verhängt werden, wenn die Anlasstat nicht in Ausübung der zu verbotenden Tätigkeit begangen worden ist; es wird kein Konnex mehr vorausgesetzt.
- Weiter genügt als Voraussetzung zum Ausfällen dieses Tätigkeitsverbots ein Verbrechen oder Vergehen. Zwar hängt das Tätigkeitsverbot somit nicht von einer bestimmten Mindeststrafe für das Anlassdelikt ab. Im Strafbefehlsverfahren kann es aber trotzdem nicht ausgefällt werden (vgl. Formulierung in Art. 67 Abs. 2 n-StGB sowie Art. 352 Abs. 2 StPO e contrario).
- Das Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 kann zudem für eine längere Dauer verhängt werden: für 1 Jahr bis zehn Jahre, bei Bedarf lebenslang.

1.3 Das obligatorisch auszufällende Tätigkeitsverbot nach Absatz 3 und 4 n-Art. 67 StGB

Durch Absatz 3 des revidierten Artikels 67 werden insbesondere Minderjährige geschützt. Die Bestimmung enthält einen Straftatenkatalog mit hauptsächlich Sexualstraftaten (Menschenhandel, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, sex. Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten, Ausnützen der Notlage oder Förderung der Prostitution, sexuelle Handlungen mit Kindern oder sexuelle Handlungen mit Abhängigen, qualifizierte Pornografie, sofern die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben).

Bei Vorliegen einer dieser Katalogstraftaten und unter der Voraussetzung einer bestimmten Mindeststrafe (FS > 6 Monate oder GS > 180 TS) muss zwingend ein 10 jähriges Tätigkeitsverbot mit Unmündigen erfolgen. Für unseren Berufsalltag bedeutet dies, dass wir in diesen Fällen zwingend ein Tätigkeitsverbot vor Gericht beantragen müssen. Im Unterschied zu den Bestimmungen in den Ab-

sätzen 1 und 2 setzt das Verbot nach Absatz 3 somit keine negative Prognose voraus.

Die Bestimmung in Absatz 4 ist identisch aufgebaut wie diejenige von Absatz 3 und zieht auch die gleichen Rechtsfolgen nach sich, nämlich ein zwingend auszufällendes 10-jähriges Tätigkeitsverbot. Im Unterschied zu Absatz 3 bezieht sich die Bestimmung jedoch auf volljährige, besonders schutzbedürftige Opfer.

2. Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b n-StGB, Art. 50b n-MStG, Art. 16a Abs. 2 n-JStG)

Ich gelange zum nächsten großen Bereich der Neuerungen: In Ergänzung zum neuen Tätigkeitsverbot wird – in Anlehnung ans ZGB – aufs nächste Jahr nämlich zusätzlich ein Kontakt- und Rayonverbot eingeführt. Diese Verbote werden auch in das MStG und – in einer modifizierten Form – in das JStG aufgenommen.

Diese neuen Kontakt- und Rayonverbote können – im Gegensatz zu den heutigen Weisungen – unabhängig von einer Probezeit verhängt werden.

Bei den politischen Diskussionen ging es bei diesen Verböten darum, dass man Kinder nicht nur in der Schule oder im Sportverein besser schützen will, sondern auch in der Familie und im Privatbereich. Denn vergessen wir nicht: in den allermeisten Fällen finden die Übergriffe gegenüber Kindern innerhalb der Familie und im engen Bekanntenkreis statt. Und in diesen Fällen nützt ein Tätigkeitsverbot nichts.

Das Kontakt- und Rayonverbot ist aber nicht ausschließlich auf Taten ausgerichtet, die an Minderjährigen oder an besonders schutzbedürftigen Personen begangen werden. Es können durch diese Bestimmung ganz generell Kontakte unterbunden werden, die der Täter zur Begehung von Straftaten nutzen könnte. Entsprechend werden die Regelungen je nach Konstellation auch bei häuslicher Gewalt oder Stalking Anwendung finden können.

3. Vollzugsbestimmungen (Art. 67 Abs. 7, Art. 67b Abs. 3 und 4, Art. 67c Abs. 7 und 8, Art. 95 Abs.1 n-StGB; Art. 16a Abs. 3 und 4 n-JStG)

Den dritten großen Punkt der Neuerungen betreffen die Vollzugsbestimmungen zu den neuen Verböten.

Ich habe es bereits erwähnt: Die nach heutigem Recht ausgefallenen Berufsverbote werden von niemandem überwacht und kontrolliert. Ebenfalls nicht umgesetzt wird die heutige Bestimmung von Artikel 67a Absatz 1, 2. Satz: Heute werden die Berufsverbote im Strafregister nämlich nicht um die Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe verlängert. Auch das soll sich ab dem 1.1.2015 ändern:

Die neuen Verbote sollen nämlich erstens mit einem vermehrten Einsatz der Bewährungshilfe durchgesetzt werden, zweitens sollen sie durch den Einsatz von technischen Geräten unterstützt werden, also durch Electronic Monitoring, und drit-

tens soll ihnen ein neu geschaffener Strafregisterauszug zur Durchsetzung verhelfen.

Doch gehen wir in aller Kürze näher auf diese 3 Punkte ein:

3.1 Anordnung von Bewährungshilfe (Art. 67 Abs. 7 n-StGB)

Wenn ein Täter zu einem Tätigkeits-, Berufs oder Rayonverbot verurteilt wird, kann das Gericht zur Überwachung und Betreuung Bewährungshilfe anordnen. Bei Tätigkeitsverboten nach den neuen Absätzen 3 und 4 von Artikel 67 StGB – also den zwingenden Verboten, sieht das Gesetz sogar obligatorisch eine Bewährungshilfe vor.

Für unseren Berufsalltag als Staatsanwälte bedeutet dies, dass wir ab dem 1.1.2015 in den Fällen von Artikel 67 Absatz 3 und 4 StGB zwingend auch Bewährungshilfe beantragen müssen.

3.2 Einsatz von technischen Geräten (Art. 67b Abs. 3 n-StGB)

Bei Kontakt- und Rayonverboten wird ab dem nächsten Jahr neu die Möglichkeit bestehen, für den Vollzug technische Geräte einzusetzen.

Der Gesetzgeber hat hier auch gleich die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass elektronische Fußfesseln mit GPS-System eingesetzt werden können. Also etwas, das es im Kanton Bern bis jetzt im Strafvollzug noch nicht gibt.

Es handelt sich jedoch um eine Kann-Vorschrift. Es wird den Kantonen frei überlassen zu entscheiden, ob der Standort eines Straftäters 24 Stunden via GPS-Sender überwacht und sogleich interveniert wird, oder ob die Verstöße gegen das Kontakt- und Rayonverbot bloß aufgezeichnet werden.

Die dritte Ebene, mit der die neuen Verbote vollzogen werden sollen, ist ein neuer Strafregisterauszug:

3.3 Neues Strafregisterrecht (Art. 366 Abs. 3 und 3^{bis}, Art. 369 Abs. 4^{bis}, Art. 369a, Art. 371 Abs. 2, Art. 371a n-StGB)

Auf den 1. Januar 2015 wird ein neuer, spezieller Strafregisterauszug geschaffen, der ausschließlich Urteile enthält, in denen ein Tätigkeits-, ein Kontakt- oder ein Rayonverbot ausgesprochen worden ist. Dieser Strafregisterauszug wird Sonderprivatauszug genannt.

Anders als im ordentlichen Strafregisterauszug bleiben die Urteile in diesem Sonderprivatauszug während der ganzen Dauer des Verbots sichtbar. Beim Eintragen der Verbote im System wird ab dem 1. Januar zudem automatisch nach einem allfälligen Beginn und Dauer einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme gefragt werden. Und um diese Länge wird das entsprechende Verbot im Strafregister automatisch verlängert werden. Durch diese Maßnahme wird sicher gestellt werden, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen oder stationären Maßnahmen nicht mehr auf die Dauer des Verbots angerechnet und Art. 67a Abs. 1, 2. Satz endlich umgesetzt wird.

Sie fragen sich jetzt vielleicht, wozu es einen solchen Sonderprivatauszug braucht.

Arbeitgeber und Verantwortliche von Vereinen und anderen Organisationen können dank diesem neuen Strafregisterauszug regelmäßig abklären, ob gegen einen Bewerber oder einen Mitarbeitenden ein Berufs-, Kontakt- oder Rayonverbot ausgesprochen worden ist.

Der neue Strafregisterauszug soll dazu dienen, dass z.B. ein Fußballtrainer nicht sein vollständiges strafrechtliches Vorleben offenlegen muss – z.B. wegen SVG- oder Steuerdelikten –, wenn er eine Trainerstelle antreten will. Bei der politischen Diskussion ging es darum, dass Vereine und andere Organisationen befürchteten, dass das Finden von neuen Mitarbeitern zusätzlich erschwert würde, wenn diese für ein Nebenamt den vollständigen Strafregisterauszug vorlegen müssten.

4. Weitere wichtige Neuerungen

Zwei weitere Neuerungen auf den 1.1.2015 – neben den soeben vorgestellten neuen Verboten – möchte ich noch kurz hervorheben, da diese in unserem Berufsalltag als Staatsanwälte besonders relevant sein werden:

Dies ist einerseits eine Änderung des Besonderen Teils des StGB: Die Missachtung der 3 neuen Verbote und der Bewährungshilfe wird nämlich unter Strafe gestellt (Art. 294 und 295 n-StGB).

Und «last but not least» erfährt auch die StPO eine für uns wichtige Änderung in Artikel 214 Absatz 4 StPO: So muss nämlich das Opfer ab dem neuen Jahr auch über die Anordnung und die Aufhebung einer Ersatzmaßnahme, also auch über ein Rayon- oder Kontaktverbot, orientiert werden.

5. Stolpersteine

Wenn Sie jetzt denken, dass alles klar scheint mit diesen neuen Bestimmungen, dann muss ich sie enttäuschen. Es gibt noch unzählige Unklarheiten und die Frage der Stolpersteine wäre für sich alleine einen Artikel wert.

In den neuen Gesetzesbestimmungen wird nicht explizit bestimmt, wer für die Überwachung und Betreuung der neuen Verbote zuständig ist. Die Botschaft äußert sich dahingehend, dass es sinnvoll erscheine, die Überwachung und Betreuung bei den bestehenden Bewährungshilfestrukturen anzuhängen, da diese bereits nach geltendem Recht für die Kontrolle der Weisungen zuständig seien.

Probleme dürften aber im Vollzug liegen; ich gehe nur auf einzelne Unklarheiten ein: Unbestimmt ist insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Gerichten und dem Vollzug:

Falls der Einsatz von technischen Mitteln erfolgt:

- Wer bestimmt, *welche* technischen Mittel im konkreten Einzelfall eingesetzt werden? Echtzeitüberwachung oder retrospektiv? Mit GPS und Intervention oder ohne? Wie wird die Schnittstelle mit der Polizei geregelt?

- Wer bestimmt die Ausgestaltung der Form der Bewährungshilfe?
- Wer formuliert die Weisungen aus?
- Unklar ist auch der Rechtsetzungsbedarf im Kanton in Ergänzung zum StGB und ob die Kantone kantonsübergreifende Lösungen erarbeiten.

Letztlich ist wohl davon auszugehen, dass der größte Anpassungsbedarf bei der Polizei- und Militärdirektion (POM) besteht. Dabei ist noch unklar, was der Strafvollzug alles wird übernehmen müssen. Dabei stellt sich auch die Frage nach den Ressourcen.

Wir gelangen zum letzten Teil meines Artikels: dem Ausblick auf übermorgen.

Übermorgen: ein lebenslanges Berufsverbot?

Sie erinnern sich sicher: Die Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» wurde am vergangenen 18. Mai 2014 mit über 63 Prozent der Stimmenden angenommen.

Diese Initiative, die sich ausschließlich auf sexuelle Straftäter bezieht, sieht im Gegensatz zu den im Januar in Kraft tretenden Bestimmungen ein zwingend zu verhängendes, lebenslangliches Berufs-

verbot vor. Den Gerichten soll kein Ermessensspielraum gewährt werden, sondern sie müssen bei einer Verurteilung – unabhängig vom Strafmaß – zwingend ein lebenslanges Tätigkeitsverbot anordnen.

Dieser Automatismus steht im Widerspruch zu dem in der Bundesverfassung und im Völkerrecht verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bei der Einschränkung von Grundrechten beachtet werden muss.

Entsprechend verursacht die Umsetzung dieser Initiative etwas Kopfzerbrechen. Peter Häfliger vom Bundesamt für Justiz teilte mir mit, dass die inhaltliche Umsetzung noch völlig unklar sei.

Und was die zeitliche Umsetzung angeht: Bundesrätin Sommaruga hat gemäß Auskunft ihres Departements von diesem einen Vorentwurf der Vorlage bis Ende 2014 verlangt. Wenn alles rund laufe und kein Referendum ergriffen werde, könne die Umsetzung der Pädophilen Initiative so bis Frühling 2019 erwartet werden.

Entsprechend werden Sie, liebe Leserinnen und Leser, ihr heute neu erlangtes Wissen mindestens für 5 Jahre anwenden können, bevor die umstrittene Pädophilen Initiative umgesetzt wird und alles vielleicht wieder ändert.

**Antoniëtta Martino Cornel und Peggy Riese, Justizleitung des Kantons Bern,
Stabsstelle für Ressourcen, Human Resources**

Gelungener Start der Betrieblichen Ausbildung Justiz

Am 27. August 2014 durften die Auszubildenden der Justiz mit Lehr-/Praktikumsbeginn 1. August 2014 (Kaufmännische Lernende, Büroassistentinnen und -assistenten, HMS-Praktikantinnen und -Praktikanten) als erster Jahrgang in den Genuss des Unterrichts zur Betrieblichen Ausbildung Justiz kommen.



Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgruppe «Branchenkunde» haben mit Vollgas das 230-seitige Skript termingerecht vor den Sommerferien fertiggestellt. In den Räumlichkeiten des Verwaltungszentrums Neumatt in Burgdorf wurde der

Startschuss mit der Einführungsveranstaltung gegeben. Inhalte waren eine kurze Einführung in die Justiz, der Begriff und die Aufgaben des Rechts sowie die Medienarbeit (Staatsanwaltschaft und Medienstelle Kantonspolizei Bern). Gestärkt in den Nachmittag wurden die Auszubildenden zum Thema Amtsgeheimnis sensibilisiert und haben Tipps und Tricks für den Arbeitsalltag erhalten. Den Abschluss krönte ein Rundgang durch das Regionalgefängnis Burgdorf.

Parallel dazu haben sich die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner dieser Auszubildenden zum Erfahrungsaustausch getroffen. Es ging dabei schwergewichtig um die Lern- und Leistungsdokumentation der Branche Öffentliche Verwaltung sowie die Qualitätssicherung bei den ALS (Arbeits- und Lernsituationen) und PE (Prozesseinheiten). Wie gross die Herausforderung ist, einen konkreten Auftrag zu erteilen und dann noch eine faire Beurteilung vorzunehmen, erfuhren die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner am eigenen Leibe.

Die Aufgabenstellung «Die Berufsbildenden sind in der Lage, eine Kuh selbständig in 15 Minuten aus Zeitungsspapier und Klebeband herzustellen» setzte der Kreativität keine Grenzen.



Der nächste Unterrichtstag findet Ende November 2014 zum Thema «Allgemeine Rechtsgrundsätze» statt.

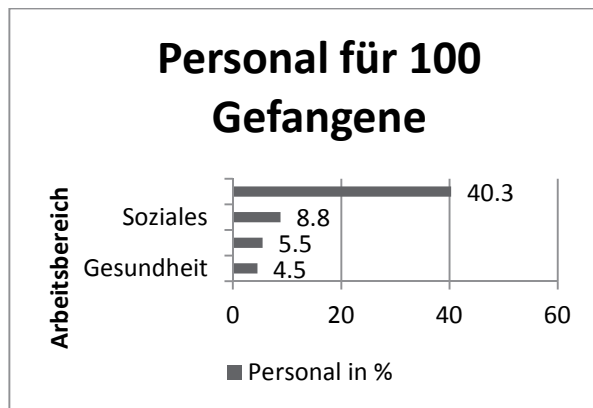
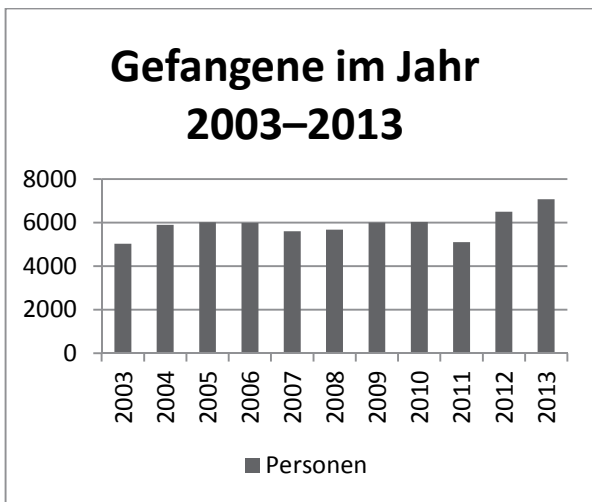
Die Justiz und ihre Zahlen

Die Kriminalität in der Schweiz steigt stetig. Zwischen 2003 und 2013 hat der Insassenbestand in den Schweizer Gefängnissen um 35 Prozent zugenommen. Damit ist der Anteil an Menschen hinter Gittern überproportional zum Bevölkerungswachstum angestiegen. Rund die Hälfte der Häftlinge sitzt im Straf- und Massnahmenvollzug.

Im Jahr 2012 kamen insgesamt 105'678 Verurteilungen bei Erwachsenen zustande. Mit gut 54'447 Verurteilungen wurde am häufigsten gegen das Strassenverkehrsgesetz verstossen. Verkehrssünder machen fast die Hälfte aller Verurteilten aus.

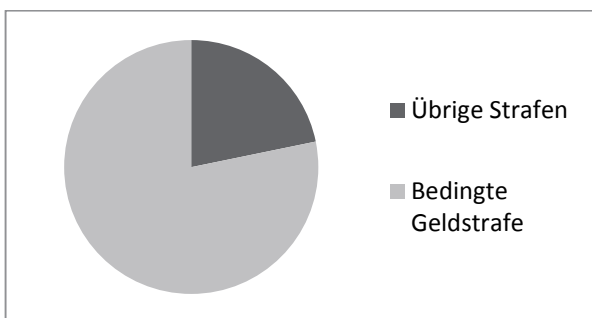
Kaum vorstellbar, was wir für die Menschen hinter Gittern bezahlen. Ein Tag im grössten Gefängnis der Schweiz kostet im Normalvollzug 301 Franken. Mit Abstand am teuersten ist die Forensisch-psychiatrische Abteilung. Der Aufenthalt pro Tag kostet dort 618 Franken.

Nicht nur die Kosten sind gross, auch der Personalbedarf, welcher für die Insassen benötigt wird, ist enorm. Für 100 Inhaftierte braucht es durchschnittlich 4.5% Gesundheitspersonal, 5.5% Administration, 8.8% Soziales und Ausbildung und 40.3% Sicherheitspersonal.



Wer verurteilt wird, muss mit einer Sanktion rechnen. In zwei Drittel aller Fälle hat sich das Gericht für eine bedingte Geldstrafe entschieden. Zu den überfüllten Gefängnissen führten die 9'516 Freiheitsstrafen. Im Schnitt verweilten die Gefangenen 153 Tage im Gefängnis.

Die Zahlen sind erschreckend. Tag für Tag erfahren wir von neuen Verbrechen. Ein Rückgang der Kriminalität ist daher nicht in Sicht. Doch was können wir dagegen unternehmen? Härtere Strafen, neues Gesetz?



FABIENNE KOHLER
Lernende Kauffrau im 3. Lehrjahr
Strafabteilung Regionalgericht Bern-Mittelland

¹ Der Vollzug der Strafe ist für die Dauer einer bestimmten Probezeit aufgeschoben.

Publikationen aus unseren Reihen Publications émanant de membres de la justice bernoise

Auch 2014 haben sich verschiedene Kolleginnen und Kollegen aus allen drei Sparten, Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht, mit Fachliteratur verdient gemacht. Im Strafrecht hat Sarah Wildi bereits im Heft 14 auf die zweite Auflage des Basler Kommentars zur StPO hingewiesen; die Herausgabe ist auf Dezember 2014 geplant. Zum Redaktionsschluss liegt das Werk also noch nicht vor – die Berner Autorinnen und Autoren sollen dann im Heft 16 entsprechend gewürdigt werden.

Aus dem Verwaltungsrecht:

DR. THOMAS MÜLLER-GRAF, Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, hat unter dem Titel «Sinn und Zweck» – Anmerkungen zur Problematik teleologisch gestützter Argumentation, einen Aufsatz in der BVR veröffentlicht¹.

Aus dem Zivilrecht:

MARIUS JENNY, Rechtspraktikant in der Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland, hat eine Masterarbeit mit dem Titel «Inhaltskontrolle nach revidiertem Art. 8 UWG» geschrieben, die im Dike Verlag erschienen ist².

MARCO FERRARI, Geschäftsleiter der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau, hat in der Zeitschrift Plädoyer Wertvolles zur Kunst des Schlichtens unter dem Titel «Tipps: So wird die Schlichtung zum Erfolg» veröffentlicht³.

Aus dem Strafrecht:

MIRIAM HANS, Staatsanwältin in der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, hat einen Aufsatz zum komplexen Umgang mit dem Akteneinsichtsrecht mit dem Titel «Einsicht der Parteien in die Akten eines hängigen Strafverfahrens» verfasst⁴.

Allgemeines:

SALOME KRIEGER, Gerichtspräsidentin an der Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland, beschreibt im Werk «Juristinnen in der Schweiz: Anders!» mit einem spannenden Beitrag mit dem Titel «Strafrichterinnen mit Patchworklaufbahn» ihren eigenen Werdegang⁵.

THOMAS PERLER

¹ DR. THOMAS MÜLLER-GRAF, «Sinn und Zweck» – Anmerkungen zur Problematik teleologisch gestützter Argumentation, in: die Bernische Verwaltungsrechtsprechung (BVR), Heft 7/8/2014, S. 386 ff.

² MARIUS JENNY, Inhaltskontrolle nach revidiertem Art. 8 UWG, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2014.

³ MARCO FERRARI, Tipps: So wird die Schlichtung zum Erfolg, in: Plädoyer 3/14, S. 73 ff.

⁴ MIRIAM HANS, Einsicht der Parteien in die Akten eines hängigen Strafverfahrens in: forumpoenale, Heft 4/2014.

⁵ SALOME KRIEGER, Strafrichterinnen mit Patchworklaufbahn, in: JURISTINNEN SCHWEIZ (HRSG.), «Juristinnen in der Schweiz: Anders!» Editions Weblaw 2014.